PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage | Berlin, den 5. Januar 1921. | In Groß-Deutschland: für 20.— M. vierteljährlich, M. 75.— für das Jahr. Im Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Gemeindewirtschaft.

Der neue Berliner Magistrat ist auf die Steuersuche gegangen. Ihr Ergebnis erinnert lebhaft an die Kriegswirtschaft, unter der man auf jedem Balkon zu säen und von jedem unbenutzt liegenden Quadratfußboden Vorgartenland Kartoffeln zu ernten trachtete. Alles, was die Steuerwirtschaft des Reiches und der Länder unbenutzt gelassen, und alles, was das Landessteuergesetz für die Zwecke der Gemeinden frei läßt, wird vom Berliner Magistrat umgepflügt, gleichgültig, ob es auch den erhofften Ertrag verspricht. Die Kritik gegen diese neuen städtischen Steuern ist sehr scharf gewesen. Zum Teil aus parteipolitischen Gründen, zum Teil, weil man sich gegen eine Steuerausschreibung wandte, zu deren Rechtfertigung vorher kein übersichtliches Budget beigebracht war, zum Teil endlich kritisierte man die Art der ersonnenen Steuer. Diese letzte Kritik war eigentlich nur insoweit berechtigt, als sie sich gegen die vorgesehene Einkommenbesteuerung richtete. Aber auch hier forderte in Wirklichkeit der Berliner Magistrat viel weniger die Gegnerschaft heraus als der Reichstag und die Reichsregierung. Denn den städtischen Körperschaften der Hauptstadt des Reiches kann man es nicht übel nehmen, wenn sie jede ihnen gesetzlich erlaubte Möglichkeit wahrnehmen, sich Einnahmen zu verschaffen. Und es liegt den städtischen Behörden ja doch besonders nahe — nachdem ihnen die Einkommenbesteuerung im großen genommen ist, an die sie in früheren Jahren gewöhnt waren —, sich nun an die kärglichen Ueberreste gerade dieser Steuerart anzuklammern, die vom Tische des Reiches und der Länder noch für sie abfallen. Da bleibt als Rest, der ihnen hochwillkommen ist, nun eben die Besteuerung des vom Reich freigelassenen Existenzminimums, das für jeden Staatsbürger auf 1500 M und für jedes weitere Familienmitglied auf 500 M bemessen ist. Ein Vorwurf trifft dabei nur diejenigen, die dieses steuerfreie Existenzminimum zu besteuern erlaubten.

Es wird mit dieser neuen Steuerart wieder von neuem eine Unstimmigkeit hervorgerufen, die gegenüber den ausländischen Steuergesetzen bereits in den früheren bundesstaatlichen Einkommensteuern bestanden und die man durch das Reichseinkommensteuergesetz endlich beseitigt glaubte. Fast alle einzelstaatlichen Einkommensteuern in Deutschland kannten den Begriff des steuerfreien Existenzminimums. In Preußen brauchte niemand Steuern zu zahlen, der weniger als 900 M Einkommen hatte. Sachsen ließ nur die Einkommen bis zu 600 M frei. Und zwischen diesen beiden Summen schwankte die Grenze der Steuerfreiheit in allen anderen Landeseinkommensteuergesetzen. Hatte aber jemand in Preußen 1000 M Einkommen und in Sachsen 700 M, so mußte er Steuer auf das ganze Einkommen bezahlen, also auch das sogenannte „Existenzminimum“ mitversteuern. Im Gegensatz zu dieser Methode wurde nach dem englischen Einkommensteuergesetz auch beim höchsten Einkommen ein bestimmter Mindestbetrag ab-

gezogen, und nur der Rest blieb steuerpflichtig. Das war natürlich die viel richtigere Auffassung des Begriffes „steuerfreies Existenzminimum“, denn die steuertechnische Bedeutung dieses Begriffes liegt ja gerade darin, daß der Gesetzgeber, ganz gleichgültig, welche Höhe das Einkommen des einzelnen Zensiten hat, von demjenigen Betrage keine Steuer erheben will, der dem Zensiten für die notwendigste Lebensfristung verbleiben muß. England bemaß deshalb dieses Existenzminimum von vornherein auf einen Betrag, der wirklich den billigsten Lebensnotwendigkeiten entsprach. Im Jahre 1908 blieben in England bereits Einkommen unter 160 £ = 3200 ℳ gänzlich steuerfrei, und Einkommen zwischen 600 und 700 £ (zirka 14000 ℳ) konnten noch immer 70 £ (zirka 1400 ℳ) als steuerfrei abziehen. In Deutschland war das steuerfreie Existenzminimum von vornherein viel zu niedrig gegriffen. Aber der ganze Begriff wurde überhaupt dadurch, daß selbst dieses kleine Existenzminimum bei jedem darüber hinausgehenden Einkommen mit versteuert werden mußte, illusorisch. Rein steuertechnisch erwies sich das immer insofern als großer Fehler, als dadurch zwar die Höhe des Steuersolls sich stets sehr stattlich ausnahm, andererseits aber die Kosten für die Erhebung gerade bei dem kleinen Einkommen in gar keinem Verhältnis zum Ertrag standen. Bei der Schaffung der Reichseinkommensteuer wendete man sich nun grundsätzlich dem englischen Prinzip zu. Das Existenzminimum blieb bei allen Einkommensgraden steuerfrei. Man setzte zwar trotz der inzwischen eingetretenen starken Geldentwertung dieses Existenzminimum mit 1500 ℳ wieder viel zu niedrig an, aber man versuchte diesen Ansatz wenigstens dadurch gerechter zu gestalten, daß man den Familienstand berücksichtigte. Immerhin war auf diese Weise wenigstens der Grundsatz gewahrt, daß ein Existenzminimum eben ein Minimum von Einkommen bedeutet, von dem man nichts mehr abziehen soll. Viel zu wenig ist dann später beachtet worden, daß das Landessteuergesetz auf Umwegen die Beseitigung dieses Grundsatzes ermöglichte. Und so erleben wir denn jetzt das eigenartige Schauspiel, daß von dem, was das Reich für äußerste Lebensnotwendigkeit erklärt, die Gemeinde Berlin mit Reichserlaubnis Steuer erhebt.

Aber gerade diese Steuer ist nicht etwa als reine Berliner Angelegenheit zu betrachten. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß andere Gemeinden Groß-Berlin sehr bald auf diesen Spuren folgen werden. Und damit wird dann glücklich auch noch ein zweiter wichtiger Grundsatz durchbrochen sein, den man unter allen Umständen durch die neue Reichssteuergesetzgebung festgelegt glaubte: der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch alle deutschen Gaue hindurch. Einer der schwersten Fehler der früheren einzelstaatlichen Besteuerung im Reich war die mosaikartige Verschiedenheit in der Belastung der Einkommen. Kurz vor dem Kriege waren die Zuschläge, die die Gemeinden zur Einkommensteuer erhoben, zwischen etwa 50 und 360—400 %, so daß die Höchstbesteuerten je nach den Orten, an denen sie sich aufhielten, zwischen 6 und 20 % von ihrem Einkommen an Steuern abzugeben hatten. Man war sich bereits während des Krieges allgemein darüber klar geworden, daß angesichts der großen Summen, die das Reich brauchte, und der hohen Prozentsätze, die deshalb vom Reich als Steuer auf die Einkommen gelegt werden mußten, eine Zuschlagsbesteuerung der Gemeinden schon deswegen nicht mehr gestattet werden konnte, weil durch die so entstehenden verschiedenartigen Belastungen recht bedenkliche Folgen wirtschaftlicher Art hervorgerufen werden können. Diese von der Reichsgesetzgebung bewußt herbeigeführte Gleichartigkeit der Besteuerung wird jetzt aufgehoben, selbst wenn man berücksichtigt, daß das Landessteuergesetz der Ergänzungsbesteuerung durch die Gemeinden sehr enge Grenzen zieht.

Doch auch das ist noch nicht einmal der wichtigste und der vom allgemeinen Standpunkt aus interessanteste Gesichtspunkt für die Beurteilung der neuen Berliner Steuern. Die Erträge, die der Berliner Magistrat aus seinen sämtlichen Steuern herausrechnet, sind verhältnismäßig gering. Sie stehen jedenfalls in gar keinem Verhältnis zu dem Riesenbedarf, dem sich die Berliner Stadtverordnetenversammlung gegenüber befindet. Nun kann man gewiß besonders gegenüber der Parteiwirtschaft in Berlin mit allen ihren Auswüchsen sehr scharfe Kritik üben. Aber gerade wenn man den Maßstab äußerster Sparsamkeit anlegt und annimmt, daß es nach Beendigung der augenblicklichen chaotischen Verhältnisse gelingen sollte,

eine sparsame Stadtverordnetenverwaltung und ein Finanzgenie als Kämmerer ans Ruder zu bringen, so erweist sich, daß alles das, was den Gemeinden als Steuerquelle verbleibt, wenn man die bisherigen Grundsätze städtischer Besteuerung anwendet, auch nicht im entferntesten ausreicht, um ein normales städtisches Budget zu decken. Es machen sich eben hier genau die gleichen Erscheinungen bemerkbar wie im Reich. Nur in viel höherem Maße. Das Reich als oberste Finanzhoheit innerhalb der deutschen Grenzen hat sich gewissermaßen diktatorisch all die Steuerquellen angeeignet, die überhaupt irgendwelche Ergiebigkeit versprechen. Es will daraus bis zu einem gewissen Grade die Länder mitversorgen und überläßt es den Ländern wiederum, nach ihrem Gutdünken die Gemeinden mitzuspeisen. Trotzdem aber ist es für jeden Einsichtigen schon lange klar, daß alle alten und die neu usurpierten Steuerquellen für das Reich nicht genügen, um den enormen Steuerbedarf, namentlich einschließlich der Verpflichtungen für den Versailler Vertrag, zu decken. Es ist deshalb mit Recht bereits darauf hingewiesen worden, daß das Reich nur in Verbindung mit einer ganz besonderen Wirtschaftspolitik zukünftig in der Lage sein wird, seinen Steuerbedarf aufzubringen. Noch mehr trifft das auf die Städte zu, deren Bedarf im Verhältnis nicht viel weniger als der Reichsbedarf gestiegen ist, während ihnen andrerseits die Möglichkeiten der Besteuerung im Gegensatz zum Reich stark verkümmert sind. Es ist deshalb in den Gemeinden noch mehr als im Reich eine unheilvolle Illusion, anzunehmen, daß die alten Methoden jemals zu dem Ziele völliger Bedarfsdeckung führen können.

Gerade die Gemeinden sind am allermeisten darauf angewiesen, ganz neue Wege zu gehen. Auch sozialdemokratische Mehrheiten täten schon jetzt gut daran, sich nicht in dem Irrglauben zu wiegen, daß irgendwelche Formen der direkten Besteuerung oder gewisse von ihnen für besonders sozial gehaltene Zusätze oder Luxussteuern sie aus der Klemme befreien können, in die sie durch die neuen Verhältnisse gebracht sind. Sie sollten vielmehr ruhig rechtzeitig zu dem System der von ihnen so sehr verpönten und lange heftig agitatorisch bekämpften indirekten Besteuerung zurückkehren. Um es ganz grob auszudrücken (weil jede Illusion nur schädlich ist): alle alten Oktroiabgaben, die Mahl- und Schlachtsteuer insbesondere, werden im städtischen Budget, auch wo es von Sozialdemokraten bestimmt wird, wieder aufleben. Nur daß es natürlich ganz unmöglich ist, die alte überlebte Form der indirekten Besteuerung aus den Zeiten längst vergangener Gemeindewirtschaft in der neuen Zeit einfach schematisch wieder anzuwenden. Vielmehr muß gerade auch in der Finanzpolitik der Gemeinden Wirtschafts- und Finanzpolitik von Neuem und in neuer Weise wieder verquickt werden.

Die Gemeinde muß sich wieder daran erinnern, daß sie im letzten Grunde Wirtschaftsgemeinschaft ist. Im Kriege ist das ja vielfach durch die Lebensmittelversorgung wieder weiteren Kreisen offenbar geworden. Man hätte nur gleich auch die notwendigen Konsequenzen für die Umgestaltung der städtischen Finanzpolitik daraus ziehen sollen. Wenn irgendein Teil der Kriegspolitik im Grunde organisch und daher richtig war, so war es die Betrauung der Gemeinden mit der Nahrungsmittelversorgung der in ihr wohnenden Bevölkerung. Die Gemeinde ist eben eine selbstverständliche Konsumgenossenschaft, und all das, was man früher ein bißchen hochtrabend als Gemeindesozialismus bezeichnete, ist im Grunde genommen gar kein Sozialismus, sondern entstammt der genossenschaftlichen Gedankenwelt. Kommunalisierung der Straßenbahn, der Gaswerke, der Elektrizitätswerke, ja auch selbst des Begräbniswesens ist doch eigentlich gar nichts weiter als genossenschaftliche Selbstversorgung der Stadtbürger. Nur daß die Verteilung der erzielten Ueberschüsse nicht wie bei der Genossenschaft nach Maßgabe der Beteiligung der Einzelnen am Umsatz, sondern nach anderen Grundsätzen vorgenommen wird.

Es ist eine offenbare Inkonsequenz, daß der Verkehrskonsum und der Verbrauch von Licht und Kraft schon seit langem in die Hand der Stadt übergegangen ist, während die Versorgung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln, insbesondere mit Brot und mit Fleisch, noch immer Gegenstand der Privatwirtschaft bleibt. Es ist das um so weniger zu verstehen, als hier gewisse Gewinnmöglichkeiten schon aus den einfachsten technischen Verbesserungen sich ergeben, die durch Konzentra-

tion des Einkaufes und der Verarbeitung erzielt werden könnten. Die Bäckerei gehört so, wie sie im allgemeinen von dem kleinen Bäcker in der Stadt betrieben wird, zweifellos zu den rückständigsten Formen der Gewerbeausübung. Die großen Dampfbäckereien der Privatunternehmer, aber auch der Konsumgenossenschaften zeigen deutlich, wie Brot besser, billiger und auch gesünder hergestellt werden kann als durch kleine Backöfen, die schließlich ja auch heute noch die gleichen Formen wie in der Väter Urzeit haben. Es kommt hinzu, daß eine Reihe von Bäckern heute kaum noch Kuchen, aber in vielen Fällen schon gar nicht mehr Brot selbst herstellen, sondern ganz oder zum Teil aus den Fabriken oder auch größeren Konditoreien beziehen. Sie sind im Grunde nur Verkäufer und verteuern höchstens durch ihre Ladenspesen die Ware, die sie sonst billiger verkaufen könnten. Die Bäckerei schreit daher förmlich nach Verstaatlichung. Und die Stadt hat es je nach dem Wunsch der Stadtverordnetenversammlung oder nach der Eigenart der Gemeinde in der Hand, eigene Verkaufsstellen mit angestellten Verkäufern zu errichten oder jedem, der sich verpflichtet, zu einem bestimmten Preise mit einem angemessenen Zwischengewinn zu verkaufen, die von ihr hergestellten Bäckerwaren zum Wiederverkauf abzulassen.

Ganz ähnlich liegen die Dinge bei der Schlachtung. Nur ein Teil der städtischen Metzger schlachtet selbst. Die allermeisten beziehen von Großschlächtern, und die Zwischengewinne vom Viehaufkäufer bis Detailschlächter sind enorm. Auch hier ist die Kommunalisierung durchaus geboten, und die städtische Brot- und Fleischversorgung ermöglicht den Gemeinden Einnahmequellen, die in ihrer Höhe vorläufig noch ganz unberechenbar sind. Die Gemeindewirtschaft wird hier genau dieselben Wege gehen, die die Konsumvereine bereits gewiesen haben. Sie wird immer weitere Grade der Produktion und des Einkaufs sich angliedern, da sie in den Grundartikeln des täglichen Bedarfes (alle Luxusartikel und Spezialitäten muß sie natürlich ausschließen) einer stetigen Marktlage gegenübersteht, die sich leicht überblicken läßt. Sie ist in der Lage, mit den landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften langfristige Lieferungsverträge einzugehen, und außerdem wird man ja beim Getreide wahrscheinlich über kurz oder lang mit einem Handelsmonopol des Reiches zu rechnen haben.

Daß überhaupt das Reich bis auf den heutigen Tag immer noch nicht die allerwichtigsten und notwendigsten Maßnahmen zur Sanierung seiner Finanzen ergriffen hat, macht den Neuaufbau der städtischen Finanzwirtschaft besonders schwer. Wie man auch immer über diesen Finanzaufbau des Reiches denken mag, es ist ganz sicher, daß ohne ein Handelsmonopol auf Getreide und Handels- oder sonstige Monopole auf Spiritus, Kohlen, Zündhölzer, Salz und Tabak nicht auszukommen ist. Gibt es nach der Durchführung solcher Monopole etwas Natürlicheres, als den Kleinverkauf der vom Reich monopolisierten Gegenstände auf die Gemeinden zu übertragen? Auch hier haben die Gemeinden durchaus die Möglichkeit, entweder städtische Verkaufsstellen mit Angestelltenverkäufern zu errichten oder jeden Kleinhändler mit angemessenem Zwischengewinn zu beliefern. Ungeheure Summen erwachsen aus solcher städtischen Wirtschaft für die Finanzen der städtischen und der ländlichen Gemeinden. Freilich wird auf diese Weise die Stadt zu einem Wirtschaftsunternehmen ganz großen Stils, und dieses städtische Wirtschaftsunternehmen läßt sich nicht von irgendeinem Beamten leiten, sondern man bedarf dazu kaufmännischer Kräfte mit guter Uebersicht. Genau wie im Staat muß deshalb auch in der Gemeinde eine Entbureaukratisierung aller jener Verwaltungs- und Betriebszweige stattfinden, die mit der neuen städtischen Wirtschaftsführung im Zusammenhang stehen.

Jedenfalls sollten es sich alle Stadtgemeinden, nicht bloß die Groß-Berliner, beizeiten überlegen, ob nicht mit den Kommunalisierungsmöglichkeiten, die bisher schon gegeben sind und in die sich später die Möglichkeiten aus der Reichsmonopolwirtschaft eingliedern lassen, viel größere Chancen bieten als das Zusammenklauben von allen möglichen Steuerchen, die viel mehr Arbeit und Kosten verursachen, als sie in Wirklichkeit einbringen.

Deutsche Werke.

III. Das Peisersche Gutachten.

Wunschgemäß äußere ich mich zu dem Vertrage wie folgt:

Laut dem Vertrage werden die von gewissen Niederlassungen der Gesellschaft nicht mehr benötigten Werkzeug- und Spezialmaschinen für Waffen- und Munitionsfertigung an Herrn Kahn verkauft. Das Gesamtgewicht dieser Maschinen wird auf 47 620 t geschätzt. Diese Maschinen können sowohl als Schrott, als auch zur Wiederverwendung als Maschinen übernommen werden. Im ersteren Falle wird der Gußbruchpreis (z. Zt. mit 1050 ℳ die Tonne angegeben) vergütet, im letzteren Falle der doppelte Gußbruchpreis, während der erzielte Ueberpreis zwischen Herrn Kahn und den Deutschen Werken zu teilen ist. Will man feststellen, welches Wertobjekt durch den Vertrag dargestellt ist, so wird man von der Frage ausgehen müssen, wieviel von den Maschinen als Schrott, wieviel noch als brauchbar zu bezeichnen sind. Handelt es sich nur um Schrott, so würde es sich um ein Objekt von wenig mehr als 50 Millionen handeln. Ist eine Menge von 25% brauchbar, so dürfte es sich je nach der Art der Maschinen um ein Objekt von 100 Millionen und mehr handeln. Nimmt man an, daß 50% der Maschinen brauchbar sind, so würde es sich um ein Objekt von rund 200 Millionen handeln. Von der Annahme, daß mehr als 50% der Maschinen noch unverschrottet brauchbar sein könnten, soll vorerst abgesehen werden.

Vergleicht man in dem Vertrage die gegenseitigen Rechte und Pflichten, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Firma Kahn außerordentlich große Rechte eingeräumt werden, denen gegenüber verhältnismäßig leichte Pflichten stehen. Die Pflichten beschränken sich in geldlicher Hinsicht auf a) die Stellung eines Vorschusses in Höhe von 50 000 000 ℳ, b) auf ein gewisses Risiko in bezug auf den Gußbruchpreis. Die Pflicht zu a) fällt nicht ins Gewicht, da die Deutschen Werke für den Betrag sicher sind und es sich im schlimmsten Falle um nichts anderes als um ein Darlehen mit 6% Zinsen handelt.

Das Risiko des Gußbruchpreises ist ein sehr beschränktes, denn der Grundpreis wird nicht ein für allemal festgesetzt, sondern er wird jeweilig vierteljährlch gemäß den Marktpreisen revidiert. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß im schlimmsten Falle aus den Schrottverkäufen sich ein gewisser Verlust ergeben würde, so wird diese Möglichkeit doch mehr als kompensiert durch die Tatsache, daß der Verkauf sich nicht nur auf wertlose Maschinen, sondern zu einem guten Teile auf brauchbare Maschinen bezieht. Auch das Risiko unter b) muß daher als ein praktisch nicht in Betracht kommendes bezeichnet werden.

Diesen Leistungen gegenüber tauscht die Firma Kahn ungemein weitgehende Vorteile ein. Nehmen wir an, daß 10 000 t (rund 20% der Gesamtmenge) unverschrottet zur Verwertung gelangen und setzen wir hierfür einen Durchschnittspreis ein von 7,50 ℳ das Kilo, so ergibt sich ein Erlös von

	75 Millionen
Hiervon kann die Firma gewisse Unkostensätze abziehen, die wir mit einem Mittel von 10% einsetzen wollen	7,5 Millionen
verbleiben	67,5 Millionen
Hiergegen der doppelte Schrottpreis von rund 2100 ℳ die Tonne gleich	21 „
verbleiben	46,5 Millionen
Von diesem Ueberpreis erhält Herr Kahn 50% gleich	23 „
zuzüglich für seine Unkosten gemäß obigem	7,5 „
d. h. er erhält rund	31 Millionen

von einem Gesamterlös von 75 Millionen.

Sollte man auf dem Standpunkt stehen, daß ein Preis von 7,50 ℳ durchschnittlich zu hoch gegriffen ist, so muß andererseits darauf hingewiesen werden, daß der Schrottpreis den vorgesehenen Grundpreis von 1050 ℳ die Tonne zur Zeit stark überschreitet. Der gesamte Gewinn auf Schrott aber ist in obiger Berechnung noch nicht einbegriffen.

Die der Firma Kahn eingeräumten Rechte sind hiermit indessen noch nicht erschöpft. Gemäß Punkt I b verpflichten sich die Deutschen Werke, während der Dauer des Vertrages (d. h. bis zum 30. September 1923) Herrn Kahn die Möglichkeit zu geben, in anderweitige Angebote auf Kraftmaschinen, Antriebsmaschinen jeder Art, Gasanstalten, Hüttenwerke, Wasserwerke usw. zu Originalbedingungen einzutreten. Mit dieser Klausel kann Kahn unter Umständen jede ernsthafte Konkurrenz für den Verkauf dieser großen Anlagen durch die Deutschen Werke illusorisch machen. Der Außenstehende kann natürlich nicht übersehen, um welche Objekte es sich hierbei handeln mag, jedenfalls muß die Einräumung einer solchen Option in Verbindung mit dem sonstigen Vertrage als ungewöhnlich bezeichnet werden.

In dem Vertrage sind auch sonst einige Punkte enthalten, die teils als ungünstig für die Deutschen

Werke, teils als nicht klar bezeichnet werden müssen und auf die nachstehend eingegangen werden soll:

a) Grundsätzlich haben die Deutschen Werke nicht das Recht, Maschinen nach ihrem Belieben dem Verkaufe zuzuführen, sondern sie sind mit gewissen, näher formulierten Einschränkungen verpflichtet, alle von ihr nicht mehr benötigten Werkzeug- und Spezialmaschinen für Waffen- und Munitionsfertigung Herrn Kahn zu überlassen. Diese Formulierung kann unter Umständen zu erheblichen Differenzen führen, denn im Streitfalle wäre gemäß Vertragswortlaut der Nachweis der Benötigung durch die Deutschen Werke zu erbringen, eine Selbstbeschränkung, die in einem solchen Verwertungsvertrage unerklärlich erscheint. Die hiergegen etwa anzuführende Einschränkung gemäß Punkt I, 5 bezieht sich nur auf die Zeit bis zur Feststellung des Umfanges des Vertragsgegenstandes.

b) Der Umfang der durch den Vertrag erfaßten Maschinen, der vorläufig auf rund 47 000 t geschätzt ist, soll möglichst bis zum 31. Dezember 1920 endgiltig festgestellt werden. Stellt es sich nachträglich heraus, daß eine Maschine von den Deutschen Werken zur Inbetriebsetzung beansprucht wird, so kann diese Maschine zwar von dem Verkauf ausgenommen werden, sie ist aber Herrn Kahn mit 25% des Gußbruchpreises abgabepflichtig. Zudem gilt dieses Recht der Deutschen Werke nur, „wenn die Inbetriebnahme mindestens 6 Monate währt“. Abgesehen von der Unklarheit der letzteren Einschränkung handelt es sich auch hierbei wiederum um eine Beweispflicht der Deutschen Werke, die der Firma Kahn eine ungerechtfertigte Einwirkung auf die Gesellschaft einräumt (vergl. hierzu III, c). Eine Abgabepflicht an Kahn ist unter Punkt IV, d ferner sogar dann festgelegt, wenn die Deutschen Werke irgendwelche von den in Betracht kommenden Maschinen an das Reich oder an die Reichstreuhandgesellschaft zu liefern haben. In diesem Falle erhält Kahn 10% des Ueberpreises über den Gußbruchpreis. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Kahn an solchem Erlöse überhaupt beteiligt werden soll.

c) Der Vertrag sieht als Verrechnungsgrundlage den Unterschied zwischen den in Betracht kommenden Grundpreisen und den Verkaufspreisen vor. Bei den gewaltigen Summen, um die es sich gerade bei den Ueberpreisen handelt, ist die loyale Durchführung durch Kahn reine Vertrauenssache. Die Sicherungen, die in dieser Beziehung in Punkt X und XI des Vertrages enthalten sind, können in der Praxis so gut wie wirkungslos bleiben. Dazu kommt, daß der Vertrag nur unterscheidet zwischen Material zum Verschrotten und unverschrottetem Material. Zweifellos aber wird ein großer Teil des ganzen Lagers zur Ausschlachtung geeignet sein, d. h.. es werden immer aus einer Anzahl unbrauchbar gewordener Maschinen eine entsprechend kleinere Anzahl brauchbarer zusammenzustellen sein. Irgendeine Sicherheit dafür, daß die als Schrott bezeichneten Maschinen nicht in dieser Weise (oder gar als brauchbare Maschinen) zur Verwertung gelangen, besteht nicht. Eine Sicherung hiergegen wäre zu erblicken in einer Bestimmung, wonach Schrottmaterial in den Deutschen Werken zerkleinert werden müßte. Nicht aber die Deutschen Werke haben über die Zerkleinerung zu bestimmen, vielmehr steht Kahn das Recht der Bestimmung zu, ob als Schrott gekaufte Maschinen von den Deutschen Werken zerkleinert werden sollen oder nicht.

d) Die Schwierigkeiten einer ordnungsmäßigen Abrechnung werden dadurch gesteigert, daß der Vertrag keine klare Bestimmung darüber enthält, was als Verkaufspreis anzusehen ist. Zwar steht in IV, b, daß sich Kahn bemühen soll, gewisse Kosten wie Umsatzsteuer, Transportkosten usw. auf den Käufer abzuwälzen. Es ist aber nicht ersichtlich, ob, wenn ihm dies nicht gelingt, diese Kosten von den Verkaufspreisen abzuziehen sind und zwar sowohl für die ihm zu vergütende Umsatzprovision als auch für den Ueberpreis. Ebenso „sollen“, falls ein Verkauf nach dem Auslande stattfindet, Frachten, Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle und Ausfuhrabgaben dem Verkäufer in Rechnung gestellt werden. Eine Bestimmung aber darüber, daß ein Ueberpreis erst dann vorhanden ist, wenn alle diese Kosten abgedeckt sind, fehlt.

e) Eine weitere Unklarheit besteht in bezug auf die Verrechnung des Ueberpreises für Schrott (siehe Punkt IV, c, 2). Es müßte klargestellt werden, ob diese Verrechnung für jedes einzelne Verkaufsgeschäft gilt oder für die Summe aller Verkäufe, so daß also ein Verlust bei dem einen Geschäft gegen einen Gewinn bei dem anderen verrechnet wird. Nach dem Vertragswortlaut ist es schwer zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten den Vertragsparteien vorschwebte. War es die zweite, so wird das auf Seite 2 dieses Schreibens unter b) erwähnte Risiko des Herrn Kahn, falls ein solches vorhanden ist, noch weiter vermindert. Es könnte sich aber ferner Kahn auf den Standpunkt stellen, daß er überhaupt eine Ueberpreisabrechnung für den Schrott erst dann abgibt, wenn sämtliche Bestände verschrottet sind, da bis dahin gar nicht zu übersehen ist, ob ein Ueberpreis entsteht oder nicht. Dieser Mangel an Klarstellung könnte zu erheblichen Differenzen führen.

f) Unter V, a ist von einer möglichen Rückzahlung die Rede, und zwar „falls der Tatbestand von 3, 2 eintritt“. Da solche Nummern im Vertrage nicht existieren, ist diese Bestimmung unverständlich. Ich nehme an, daß es „V, a, 2“ heißen soll. Ebenso dürfte es unter Punkt I, a, 3, Zeile 4, statt IV, b richtig IV, d heißen.

Auf die seitens des Herrn Reichsschatzministers unter dem 1. November der Gesellschaft vorgelegten Fragen über das Zustandekommen des Vertrages hat die Gesellschaft mit einem ausführlichen Schreiben vom 4. November geantwortet. In bezug auf einzelne Punkte dieser Antwort erscheinen Bemerkungen erforderlich.

Auf den ersten Seiten dieses Schreibens legen die Deutschen Werke Wert darauf, daß es sich nicht um einen Verkauf von Maschinen, sondern zum großen Teil um einen Verkauf von Gußschrott handelt. Der Vertrag gibt keinen Anhalt hierfür, denn im Vertrage ist nirgends von etwas anderem die Rede als von dem Verkauf von Maschinen, ebenso wie bei der Gewichtsschätzung von 47 620 Tonnen (V, a, 2) ausdrücklich von Maschinen die Rede ist. Richtig ist, daß, wie aus dem Vertrage deutlich hervorgeht, ein Teil der Maschinen, und zwar nach Angabe der Deutschen Werke ein erheblicher Teil der Verschrottung zugeführt werden soll. Dies enthebt aber die Deutschen Werke nicht der Verpflichtung, die Maschinen als Maschinen, und nicht als Gußschrott zu präsentieren. Allerdings sagen die Deutschen Werke auf Seite 2 unter Punkt 3: „Nach getroffenen Vereinbarungen gelten von uns bewirkte Gußschrottlieferungen gewichtsmäßig als Erfüllung . . . des Vertrages." Es ist nicht ersichtlich, welche Vereinbarungen hiermit gemeint sind. Im Vertrage ist davon nicht die Rede, ebenso wie der Vertrag in seinem letzten Punkt bestimmt, daß Abweichungen der schriftlichen Form bedürfen. Es wäre also klarzustellen, ob es sich hier um eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung handelt, da eine Vereinbarung in anderer Form rechtsunwirksam wäre. Nach dem Vertrage jedenfalls hat Kahn nicht Gußschrott, sondern Maschinen zu verlangen!

Selbstverständlich wird die Abwicklung des Vertrages sich sehr wesentlich danach richten, wieviel von den Maschinen sich als brauchbar erweisen, und wieviel als Schrott verwertet werden müssen. In dieser Beziehung gibt das Schreiben der Gesellschaft keine brauchbaren Unterlagen. Auf Seite 4 ist gesagt, daß das Gewicht der als brauchbar zur Abgabe gelangenden Maschinen auf weniger als 7000 Tonnen beziffert worden ist, jedoch verstehe sich diese Ziffer mit Ausnahme von Spandau. Ohne Kenntnis der Spandauer Verhältnisse schwebt natürlich diese Schätzung an sich bereits in der Luft, abgesehen davon, daß bei alten Maschinen ein so ungünstiges Verhältnis zwischen zur Verschrottung reifen und noch brauchbaren zum mindesten als ungewöhnlich bezeichnet werden muß. Daß die Gesellschaft auf der anderen Seite mit sehr großen brauchbaren Beständen rechnet, geht aus den verschiedensten Stellen des Schreibens hervor. So spricht sie beispielsweise davon, daß sie „auf unabsehbare Zeit hinaus allen deutschen Werkzeugmaschinen-Firmen" die Preise verdorben hätte, wenn sie mit dem Objekt auf den freien Markt gekommen wäre. Eine solche Schädigung kann niemals durch, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, „alte, ausgeleierte oder sonst minderwertige Stücke" eintreten, sondern nur dadurch, daß eine große Anzahl noch brauchbarer Maschinen auf den Markt geworfen werden. Die Gesellschaft spricht ferner von der großen Sachkenntnis, dem kostspieligen Auslandsapparat usw., der für die Verwertung der Maschinen erforderlich ist. Für den Absatz von Gußschrott treffen alle diese Voraussetzungen nicht zu. Man wird daher der Gesellschaft kaum Unrecht tun, wenn man annimmt, daß ein erheblich größerer Teil der rund 46 000 Tonnen Maschinen noch als brauchbar zu verwerten sein wird, insbesondere, wenn man, wie bereits oben erwähnt, eine Ausschlachtung von teilweise noch brauchbaren Maschinen zwecks Zusammensetzung in Aussicht nimmt. Bei freier Beurteilung wird man auch in Betracht ziehen müssen, daß ein großer Teil der Werkstätten erst im Kriege mit ungeheuren Kosten eingerichtet worden ist, und daß hierfür fast durchgängig das beste Material und die besten Konstruktionen gewählt worden sind, die die deutsche Industrie aufzuweisen hatte. Es ist völlig glaubwürdig, daß ein großer Teil dieser Maschinen für die Deutschen Werke überflüssig ist, hieraus aber ergibt sich keineswegs die Notwendigkeit, diese Maschinen auf Grundlage eines doppelten Schrottpreises zu verwerten.

Was die Preisfrage allgemein anbetrifft, so berufen sich die Deutschen Werke auf Seite 5 ihres Schreibens auf eine Annonce der Firma Moritz Goldstein, wonach diese alte Werkzeugmaschinen zu 3 ℳ das Kilo anbietet. Ich glaube nicht, daß diese Annonce irgendwie als beweiskräftig angesehen werden kann. Zunächst ist nicht gesagt, wann diese Annonce erschienen ist. Selbst wenn dies aber in letzter Zeit der Fall gewesen sein sollte, so ist in ihr wahrscheinlich nichts anderes als ein Lockmittel für Interessenten zu erblicken. Ohne die Tendenz zu erkennen, aus der heraus die Annonce erschienen ist, kann man die Annonce nicht als beweiskräftig ansehen, und man würde dem Vorstand der Deutschen Werke zu nahe treten, wenn man annehmen wollte, daß er den Vertrag auf Grund einer solchen, vielleicht von irgendwelcher Seite absichtlich lancierten Annonce abgeschlossen hat. Eine Schätzung, was die Maschinen, soweit sie noch brauchbar sind, erbringen werden, ist ohne genaue Prüfung unmöglich. Immerhin wird man sagen dürfen, daß Werkzeugmaschinen, die ohne Umbau noch verwendbar sind, heute 5 bis 8 ℳ das Kilo erbringen werden, während für hochwertige Maschinen erheblich höhere Preise zu erzielen sind, die jedenfalls nicht unter 10 bis 12 ℳ das Kilo liegen würden. Aber auch wenn man annehmen will, daß gar keine oder nur wenig hochwertige Maschinen unter den 47 600 Tonnen enthalten sein sollten, bietet der Vertrag die Grundlage zu unverhältnismäßig hohen Gewinnen für die Verwertungsfirma.

Die Frage des Herrn Reichsschatzministers, warum der Vertrag vor Abschluß nicht dem Aufsichtsrat vorgelegt ist, wird von der Gesellschaft mit Gründen teils wirtschaftlicher, teils politischer Natur beantwortet. Soweit politische Momente in Frage kommen, bin ich nicht in der Lage, mich zu äußern. Bezüglich der wirtschaftlichen ist zu erwähnen, daß die Begründung mich nicht befriedigen kann. Ganz allgemein würde die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu einer völlig illusorischen, wenn man

ihn auf der einen Seite wegen einer Jahreszulage von 20 oder 30 000 ℳ befragt, Geschäfte aber, die in die hunderte von Millionen gehen, ohne sein Einverständnis abschließt.

Zudem stehe ich auf dem Standpunkt, daß das vorliegende Geschäft gar kein gewöhnliches Verkaufsgeschäft ist, sondern daß es die ganze Richtung der Entwicklung für die Deutschen Werke beeinflußt. Die Tatsache, daß die Deutschen Werke vielleicht augenblicklich Geld brauchen, kann unmöglich dafür ausreichend sein, daß über die vorläufig und in absehbarer Zeit überflüssigen Maschinen in dieser Weise verfügt und damit die spätere Produktionsfähigkeit der Gesellschaft unter Umständen eingeschränkt wird.

Ebensowenig kann ich, wie die Direktion dies tut, ein Verdienst darin erblicken, daß sie es nicht gescheut hat, die Verantwortung für den alleinigen Abschluß des Vertrages zu übernehmen. Die Durchführung des ganzen Vertrags, der sich ja nicht auf bestimmte fest umrissene Verkaufsobjekte beschränkt, ist eine so überaus heikle und bedingt ein so weitgehendes Vertrauen nicht nur zu Kahn, sondern auch zu der Direktion und allen beteiligten Organen der Deutschen Werke, daß die Direktion dieses Vertrauen nicht ohne weiteres als selbstverständlich in Anspruch nehmen durfte, so sehr auch der Aufsichtsrat mit mir geneigt sein wird, der Direktion jedes erforderliche Vertrauen entgegenzubringen.

Diese Vorsicht war meines Erachtens um so mehr erforderlich, als es sich, wie man immer den Vertrag auch ansehen mag, um ein Millionengeschenk für die Firma Kahn handelte und demgemäß um die Bevorzugung eines innerhalb des Maschinenhandels wohl ziemlich unbekannten Hauses. Vielleicht erschien die Firma Kahn aus irgendwelchen mir nicht bekannten Gründen besonders geeignet; um so mehr wäre es notwendig gewesen, vor Abschluß des Vertrages den Aufsichtsrat anzuhören und ihm die Sicherheit zu geben, daß für den Abschluß des Vertrages genügend Konkurrenz herangezogen wurde. Handelt es sich hierbei doch nicht nur um die Frage des Gewinnes, sondern um noch ganz andere Erwägungen! Es war zu prüfen, ob die Firma Kahn die nötige Gewähr dafür bot, daß sie die gewaltige, ihr mit dem Vertrage zufließende wirtschaftliche Macht in einer Industrie und Handel möglichst schonenden Weise ausnutzen würde. Mit Rücksicht auf die Gefahr, die in der Uebertragung dieser Machtstellung an eine einzelne bestimmte Firma zu erblicken ist, würde es an sich nahe gelegen haben, die Verwertung statt einer einzelnen, lieber einer größeren Gruppe von Firmen anzuvertrauen. Auch hiergegen mögen berechtigte Erwägungen gesprochen haben, immerhin war dies ein Grund mehr, weshalb die Direktion nicht ohne Befragung des Aufsichtsrates diese große Verantwortung auf sich laden durfte.

Jedenfalls muß ich formell erklären, daß ich bei Befragen dem Vertrage meine Zustimmung nicht gegeben haben würde, und zwar weil ich ihn, von unklaren Bestimmungen abgesehen, außerordentlich ungünstig für die Deutschen Werke finde. Zur Begründung dieses Standpunktes beziehe ich mich auf das oben Gesagte.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Direktion stellen wollte, wonach die Verwertung als Ganzes durch eine einschlägige Firma im Interesse der Deutschen Werke lag, so wäre es leicht möglich gewesen, den gesamten Erlös für die Gesellschaft zu behalten und dem Verkäufer eine angemessene Umsatzprovision zu gewähren. Dann wäre er ebenfalls an der Erzielung hoher Preise interessiert gewesen, ebenso wie er zweifellos bereit gewesen wäre, den Mindestpreis für Schrott gemäß den jeweiligen Marktpreisen zu garantieren. Ein solcher Vertrag hätte irgendwelche Beschränkungen für die Deutschen Werke überhaupt nicht zu enthalten brauchen und konnte sich auf diejenigen Maschinen erstrecken, die die Deutschen Werke dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen für gut befanden, zumal dem Käufer aus dem Vertrage irgendwelches Risiko nicht erwachsen konnte.

gez. Herbert Peiser.

IV. Authentische Interpretation

zu dem Schreiben der Deutschen Werke an Herrn Richard Kahn vom 16. September 1920 — J.-Nr. III/330/54 954 — betr. Maschinenverwertung.

Es hat sich herausgestellt, daß bei Persönlichkeiten, die den Vertragsverhandlungen, die ihren Abschluß in dem oben bezeichneten Schreiben fanden, nicht beiwohnten, Zweifel entstanden sind, wie einzelne Bestimmungen dieses Schreibens auszulegen seien. Die Vertragsparteien sind daraufhin heute noch einmal zusammengetreten und haben festgestellt, daß über die Auslegung der betr. Vertragspunkte zwischen ihnen volle Uebereinstimmung bestanden hat und noch besteht.

Um für die Zukunft Mißverständnissen vorzubeugen, wird folgendes erläuternd niedergelegt, wozu Herr Richard Kahn erklärt, daß er sich dafür stark macht, daß seine Vertragsauffassung auch diejenige der „Werkzeugmaschinen-Verkaufsgemeinschaft AWG., Rhemag, DWG. m. b. H." sei.

Authentische Interpretation.

1. Zu 1 des Schreibens vom 16. 9. 1920.

Es steht im Belieben der Deutschen Werke, welche Maschinen während der Vertragsdauer von ihnen zur Verwertung freigegeben werden. Die Deutschen Werke sind nicht verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, daß sie eine von ihnen nach ihrer Auffassung benötigte Maschine tatsächlich für Betriebszwecke benötigen. Die Deutschen Werke

sind lediglich verpflichtet, falls sie eine Maschine verkaufen, den Verkauf gemäß den Bestimmungen des Schreibens vom 16. September 1920 zu bewirken.

Eine Beweispflicht der Deutschen Werke, daß sie Maschinen für ihren Betrieb benötigen, besteht nur dann, wenn sie gemäß IIIc des Schreibens vom 16. September 1920 solche Maschinen, die sie bereits in schriftlicher Form zur Verwertung freigegeben haben, in Widerruf dieser Freigabeerklärung wieder für Betriebszwecke schriftlich beanspruchen. In diesem Fall haben die Deutschen Werke den Beweis für die Benötigung dadurch zu erbringen, daß sie die in Frage kommenden Maschinen für die Dauer von sechs Monaten in Dienst stellen. Diese Beweispflicht der Deutschen Werke wurde beiderseits für zweckmäßig erachtet, um Treu und Glauben in der Durchführung des Vertrages zu gewährleisten und um die Aufhäufung übertrieben hoher Maschinenreserven, wie sie bekanntlich in den früheren Heeres- und Marinebetrieben üblich war, zu verhindern.

Nur in dem hier bezeichneten Falle des Widerrufs ihrer Freigabeerklärung haben die Deutschen Werke das Reugeld von 25% des Schrottpreises zu zahlen.

2. Zu II des Schreibens vom 16. 9. 1920.

Die Deutschen Werke sind nicht verpflichtet, eine Menge von 47 620 t zu liefern. Die Zahl 47 620 ist dadurch entstanden und als Zahl in dem Vertrage niedergelegt worden, daß mit Rücksicht auf die geforderte Anzahlung von 50 000 000 ℳ und den Ausgangsschrottpreis von 1050 ℳ die Zahl 50 000 000 durch die Zahl 1050 dividiert wurde. Die tatsächlichen Lieferungsverpflichtungen der Deutschen Werke ergeben sich nicht aus der Zahl von 47 620 t, sondern aus den Bestimmungen I und IIIc des Schreibens vom 16. September 1920. Jedoch sind die Deutschen Werke verpflichtet, für den Fall, daß bis zum 1. März 1921 weniger als 47 620 t von ihnen angedient worden sind, für jede weniger angediente Tonne am 1. März 1921 je 1050 ℳ zurückzuzahlen, es sei denn, daß auf Grund des gegenseitigen Verrechnungsstandes gegen Rückforderungsansprüche des Herrn Kahn mit anderweitigen Forderungen der Deutschen Werke aufgerechnet wird.

Die Deutschen Werke sind, wie im Verlauf der Vertragsverhandlungen und der Vertragsdurchführung verschiedentlich festgelegt wurde, insbesondere durch ein Schreiben von Herrn Kahn vom 24. September berechtigt, statt zu verschrottender Maschinen auch Gußschrott zu liefern. Insbesondere ist eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach an Stelle von Maschinen und aus zerstörten Maschinen gewonnenem Schrott bis 10 000 t Gußgranaten von den Deutschen Werken geliefert werden können und von Herrn Kahn abzunehmen sind, und zwar zu den Gußschrottpreisen gemäß dem Schreiben vom 16. September 1920. Die Vertragsverpflichtungen der Deutschen Werke im übrigen werden hierdurch nicht berührt.

3. Zu III des Schreibens vom 16. 9. 1920.

Um Schiebungen vorzubeugen, ist zwischen den Vertragschließenden vereinbart worden, daß Maschinen, die von den Deutschen Werken zur Verschrottung an Herrn Kahn geliefert und von diesem als Schrott verrechnet werden, von den Deutschen Werken vor Lieferung in den wesentlichen Teilen zerstört und hierdurch für den Betrieb dauernd unbrauchbar gemacht werden.

4. Zu IVb2 (letzter Absatz) des Schreibens vom 16. 9. 1920.

Als Verkauf nach dem Auslande im Sinne des Schreibens vom 16. 9. 1920 gilt nicht, sofern, wenn auch Abtransport nach dem Auslande erfolgt, frei Werk oder frei einer deutschen Station geliefert wird.

Hat jedoch die kaufende Vertragspartei es unternommen, für eigene Rechnung den Weiterverkauf in das Ausland zu tätigen und entstehen der kaufenden Vertragspartei hierdurch Auslagen für Frachten außerhalb Deutschlands — Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle und Ausfuhrabgaben —, so hat die kaufende Vertragspartei neben den prozentmäßig im Vertrage festgesetzten Verkaufsunkosten Anspruch darauf, daß ihr die in diesem Absatz bezeichneten besonderen Verkaufsunkosten besonders vergütet werden, die als werterhöhend anzusehen sind.

Diese Bestimmung ist deshalb in den Vertrag aufgenommen worden, weil z. B. in England heute die Einfuhrzölle für Maschinen auf 40 % des Wertes festgesetzt sind.

Jedoch gilt ein Ueberpreis, der nach den vertraglichen Abmachungen zwischen den Parteien hälftig geteilt wird, erst dann als vorhanden, wenn die werterhöhenden Spesen vorher von dem im Ausland erzielten Verkaufspreis abgezogen sind.

Im folgenden wird ein praktisches Beispiel gegeben:

Angenommen der in England erzielte Kilopreis betrüge	ℳ 10.—
die werterhöhenden Spesen	„ 5.—
so verbleibt ein Nettoerlös von	ℳ 5.—
Von diesen 5 ℳ darf Herr Kahn die vertraglich festgelegten Verkaufsunkosten auf Basis des gegenwärtigen Gußbruchpreises von 12½ % beanspruchen	ℳ 0,625
Mithin verbleibt ein Rest von	ℳ 4,375
Hiervon erhalten die Deutschen Werke den doppelten Gußbruchpreis	„ 2,100
Mithin verbleibt ein hälftig zu verteilender Ueberpreis von	ℳ 2,275

5. Gemäß Val des Schreibens vom 16. 9. 1920 sind alle Lieferungen der Deutschen Werke, insofern sie gemäß Ziffer 2 Absatz 2 dieser authentischen Interpretation erfolgen, mit wenigstens 1050 Mark für die Tonne zu bezahlen. Jedoch bedarf es

in jedem Einzelfalle, wo die Deutschen Werke gegenüber normalem Maschinengußbruch minderwertigen Schrott zu liefern wünschen, der besonderen Zustimmung des Vertragsgegners, etwa nach Art der Zustimmung, die bei dem Abschluß über Belieferung von 10 000 Tonnen Granatgußschrott erfolgt ist.

Bezüglich des Anfalls von Sparmetallen bei der Schrottverrechnung wird auf das Schreiben des Herrn Richard Kahn vom 24. 9. 1920 verwiesen.

Berlin, den 24. 11. 1920.

gez. Rich. Kahn.

Deutsche Werke
Aktiengesellschaft.
gez. Katz. gez. ppa. Lieven.

Revue der Presse.

Der „Berliner Börsen-Courier“ (28. Dezember) bringt auf Grund eines Londoner Berichtes eine Zusammenstellung, aus der der augenblickliche

Goldbestand der Welt

sowie die Verschiebungen zu ersehen sind, die in dem Verbrauch des Goldes seit Kriegsbeginn sich gezeigt haben. Die Produktion des Goldes ist seit dem Jahre 1912 dauernd zurückgegangen, von 95,9 Mill. £ auf 72 Mill. £ jährlich, infolge des Anwachsens der Betriebskosten der Minen. Der Industrieverbrauch von Gold ging von 25,6 Mill. £ auf 23 Mill. £ zurück. Der Weltgoldbestand stieg in derselben Zeit von 1545,9 Mill. £ auf 1952,1 Mill. £. Vergleicht man die Goldbestände der Staatsbanken und Staatskassen, der über eine diesbezügliche Statistik verfügenden Länder, so erkennt man, daß diese Institute außer dem gesamten Goldzuwachs auch noch große Beträge von Münzgold aus dem freien Verkehr an sich gezogen haben. Beim Vergleich der Goldbestände der einzelnen Länder fällt es auf, daß die Vereinigten Staaten ihren stärksten Goldbesitz 1918 hatten. Seither sind etwa 80 Mill. £ aus Amerika abgewandert, nach China, Japan, Indien, Argentinien und Spanien. — Ueber die verschiedenen Formen, die bei der Schaffung von

Vorzugsaktien

gewählt worden sind, berichtet die „Frankfurter Zeitung“ (28. Dezember). Die Vorzugsaktie war früher eine Begleiterscheinung der Rekonstruktion sanierungsbedürftig gewordener Unternehmungen. Man stattete sie aus mit dem Recht auf Vorwegbefriedigung im Liquidationsfalle und sicherte ihr den Anteil am Ertrage des Unternehmens vor Befriedigung der Stammaktie. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien war zumeist nur ein einfaches. — Die Vorzugsaktie wurde dann als Schutzmittel gegen die Ueberfremdung, die den deutschen Gesellschaften auf Grund der vom Ausland getätigten Käufe drohte, mit einem vielfachen Stimmrecht ausgestattet. Die ersten derartigen Vorzugsaktien waren die 5 Millionen, die die Hapag mit einer 5 % kumulativen Dividende ohne weiteren Gewinnanspruch, aber mit 30fachem Stimmrecht ausgestattet, ausgegeben hat. In diesen sowie in ähnlichen typischen Fällen wurden die Vorzugsaktien gegen gleichartige Aktien einer befreundeten Gesellschaft getauscht und auf diese Weise der deutsche Einfluß ohne Kapitalaufwendung gesichert. Allmählich wurde jedoch mit der Ausgabe derartiger Schutzaktien großer Mißbrauch getrieben, nachdem sie für die Verwaltung ein billiges Mittel zur dauernden Beherrschung der Gesellschaft darstellen. Die Kritik hat denn auch sehr energisch auf diese Mißbräuche hingewiesen und ein Eingreifen der Gesetzgebung verlangt mit der Begründung, daß den Schutz der Selbständigkeit der deutschen Industrie die deutsche Allgemeinwirtschaft übernehmen sollte. Dann käme zur Uebernahme der vielstimmigen Vorzugsaktien eine staatliche oder halbstaatliche Instanz in Frage. — Nicht nur als Schutzmittel, sondern auch als Geldbeschaffungsmittel sind neuerdings die Vorzugsaktien benutzt worden. So gab die A. E. G. 250 Mill. ℳ 6 % kumulative Vorzugsaktien heraus, die ab 1. Januar 1925 zum Kurse von 115 einlösbar sind. Diese Art der Vorzugsaktien gibt den Gesellschaften die Möglichkeit, im Augenblick infolge der Geldentwertung und der gesteigerten Rohstoffpreise ihren Kapitalbedarf zu befriedigen und läßt die Möglichkeit offen, bei veränderten Geldwertverhältnissen in einigen Jahren das Betriebskapital wieder zu verkleinern. Die Geldbeschaffung ist bequem und billig, das Stimmrecht dieser Vorzugsaktien ein einfaches, ihr Erwerb jedermann möglich. Gegen diesen Typus der Vorzugsaktien hat die Kritik sich denn auch wohlwollend verhalten. — Leider hat die Finanztechnik in jüngster Zeit die Geldbeschaffungs-Vorzugsaktien in bedenklicher Weise verändert. Man schuf sie und sah neben der Amortisierbarkeit noch ihre Umwandlung in Stammaktien vor. Typisch hierfür sind die 10 Millionen Vorzugsaktien der Voigt- & Haeffner-Aktiengesellschaft in Frankfurt. Diese Titel erhalten 6% vom jährlichen Reingewinn vorweg ohne Anspruch auf Nachzahlung, falls ein Geschäftsjahr geringeren Gewinn ergibt. An einer über 6 % hinausgehenden Dividende haben die Vorzugsaktien den gleichen Gewinnanteil wie die Stammaktien. Die Gesellschaft hat das Recht, die Vorzugsaktien ab 1. Januar 1924 vollständig oder serienweise zu 115 % auszulosen oder sie im Wege des freiwilligen Ankaufs zum Kurse unter 115 zurückzuerwerben oder aber sie ganz bzw. serienweise im Wege der Auslosung in die gegenwärtig weit wertvolleren Stammaktien (letzter Kurs 352½) umzuwandeln. Hier ist ein höchst spekulatives Papier mit unsicherem Zukunftswert geschaffen worden. Die in dem Unternehmen herrschenden Kreise werden

viel früher als die übrigen Aktionäre wissen, ob man sich zur billigen Amortisation oder zur Umwandlung in Stammaktien entschließen wird, und damit öffnen sich Tür und Tor für recht bedenkliche Transaktionen. Man kann nur hoffen, daß die künftige Neuordnung des Aktienwesens diesem Typus der Vorzugsaktie ihr Interesse ganz besonders zuwenden wird. — Die Lage und die Aussichten, die

die oberschlesische Montanindustrie an der Jahreswende

aufzeigt, bespricht die „Berliner Börsen-Zeitung" (29. Dezember). Die ungeklärte politische Lage hat ein festes zielbewußtes Schaffen in Oberschlesien im vorigen Jahre unterbunden. Die oberschlesische Industrie hat sich jedoch bis jetzt auch unter den schwierigen Verhältnissen lebensfähig erhalten und wird es auch verstehen, sich in Zukunft über die Hemmnisse und Schwierigkeiten, die sie zu überwinden hat, hinwegzusetzen. Der oberschlesische Steinkohlenbergbau hatte ganz besonders zu leiden unter den Einmischungen der interalliierten Kommission, die dauernd über Förderziffern, Versand, Absatz, Zusammensetzung der Belegschaften und die Selbstkosten der Gruben informiert sein will und in der Preisbestimmung das oberste Recht hat. Die Förderung Oberschlesiens betrug etwa 100 000 t täglich. Infolge des neuen Ueberschichtenabkommens wird für das nächste Jahr eine erhöhte Förderziffer erwartet. Die oberschlesische Koksindustrie hat sich günstig entwickelt, und auch die niederschlesische Koksindustrie hat an Bedeutung zugenommen. Die oberschlesische Eisenindustrie hat sich an die Preise des Eisenwirtschaftsbundes gehalten in Berücksichtigung der Tatsache, daß zur Wiedererlangung ihrer Absatzfähigkeit auf dem Weltmarkte sie ihre Preise unter den Weltmarktpreisen halten muß. Die Balkanländer und die Nordstaaten haben Bestellungen nach Oberschlesien gegeben, und für die nächste Zukunft werden große Aufträge aus dem Osten und Süden Europas erwartet. Die Zinkindustrie Oberschlesiens steht nach wie vor in der deutschen Zinkversorgung an erster Stelle, und auch das ausländische Zinkgeschäft hat angemessene Ausdehnung erlangt. Die Blei- und Silbergewinnung ist nach Möglichkeit rege betrieben worden und bildet immer noch ein wesentliches Glied der oberschlesischen Montanindustrie, wenn auch die Erzeugung zeitweise nicht den vielen Ansprüchen entsprechend auf der Höhe zu halten war.

Im „Berliner Tageblatt" (29. Dezember) berichtet Paul Scheffer über

das Kreditabkommen zwischen Holland und Deutschland,

das jetzt endlich, nachdem es im Dezember v. J. als vorläufiges Abkommen getroffen wurde, ratifiziert werden konnte. Auf Grund des Kreditabkommens wurde ein ständiger Kredit von 140 Mill. Gulden für Rohstoffe auf zehn Jahre zu 6 % bewilligt, ferner ein Lebensmittelkredit ovn 60 Mill. Gulden. Die Verwaltung des Rohstoffkredites hat eine Treuhandgesellschaft, gebildet aus Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens und auf holländischer Seite eine entsprechende Kontrollbehörde, in der deutsche Vertreter der Treuhandgesellschaft sitzen. Deutschland hinterlegt auf das geleistete Darlehen Schatzscheine, deren Zinsen vorläufig gestundet werden, und verpflichtet sich außerdem zu regelmäßigen Kohlenlieferungen. Die Verzögerung der Ratifikation ergab sich aus den Schwierigkeiten, die Deutschland mit Frankreich in der Kohlenfrage hat. Nachdem Holland einen Teil der Lebensmittelkredite zur Verfügung gestellt hatte, inzwischen aber Termine verstrichen waren, die man in der Annahme der baldigen Ratifikation festgesetzt hatte, für die Abnahme holländischer Produkte (Heringe), kam es dieserhalb zu scharfen Auseinandersetzungen. Jetzt, nachdem ratifiziert worden ist, ist es interessant, die innere Geschichte des Abkommens kennenzulernen. Nachdem beim ersten Abschluß des Abkommens gewisse ideelle Gründe mitgesprochen haben, traten diese mehr und mehr in den Hintergrund. In die Kohlenparagraphen drängten sich die notleidenden Besitzer der Erkelenzgruben ein, dann mußte, nachdem die ersten Verhandlungen mit einer Amsterdamer Bankgruppe geführt worden waren, die Rotterdamsche Bankgruppe unter Schwierigkeiten für das Abkommen gewonnen werden. Holland versuchte ferner, neben den Lebensmitteln, die Deutschland nötig brauchte, Deutschland solche aufzudrängen, deren Absatz notleidend war. So spricht man davon, daß wir einen Posten salzigen Dörrgemüses übernehmen mußten, das die Holländer in Riesenmengen in Vorrat haben. Auch die gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder hatten während der Kämpfe in den Verhandlungen allerlei auszuhalten. Der Heringsskandal führte dazu, daß in den Zeitungen die „deutsche Treue" diskutiert wurde, und kurz vor der Ratifikation noch wurde der deutsche Außenminister verdächtigt, die Ausfertigung der Ratifikation zu verhindern. Erwähnt muß aber auch werden, daß die deutsche Verhandlungsart die Kritik herausforderte. Die einzelnen Unterhändler Deutschlands arbeiteten nicht zusammen und vor allen Dingen nicht mit dem Auswärtigen Amt zusammen. Der Nutzen des holländischen Abkommens ist außer Frage, schon durch seinen Zinssatz von 6 %, und es erscheint auch sicher, daß das Abkommen die Stabilisierung der Wechselkurse günstig beeinflussen wird. Es besteht die Möglichkeit, daß dieser Vertrag das Rückgrat unserer Handelsbeziehungen zu Holland abgeben wird und daß wir mit seiner Hilfe unsere Beziehungen zu Holland als Durchgangsland fester knüpfen werden.

Ueber die Zusammenhänge von

Weltmarktkrise und internationalem Preisabbau

berichtet die „Berliner Abendpost" (29. Dezember). Die auf dem Weltmarkte herrschende schwere Depression, die in Deutschland infolge des Absackens der Valuta nicht einen so starken Einfluß auf die Preisbildung ausübte wie in den anderen Ländern, zeigt sich deutlich beim Vergleichen der New Yorker Warennotierungen. Es notierten in **New York:**

	15. Sept.	15. Okt.	15. Nov.	15. Dez.
Baumwolle .	31.00	22 00	19.10	15.80
Kaffee	8.00	7.70	7.37½	6.56¼
Schmalz . . .	20 81	20 80	20.92	14.77½
Weizen (rot)	276.00	249.00	211.00	196 50
Zinn	45.00	40.00	36.00	34 50

Aehnlich war der Preissturz an der Chikagoer Börse. Aus diesen Notierungen folgt, daß nicht nur Lebensmittel im Preise erheblich nachgelassen haben, sondern daß auch die Metalle Preisabschläge verzeichnen müssen. Für die deutsche Einfuhr wesentlich ist, daß infolge der allgemeinen internationalen Absatzstockung auch die Frachtraten beträchtlich gesunken sind. So z. B. die Getreidefracht von den U. S. A. nach dem europäischen Kontinent von 35 bis auf 25 Cts. Durch den Rückgang der internationalen Getreidepreise ist der Zuschuß, den die deutsche Regierung zu den Lebensmitteleinfuhren zu zahlen hat, um mehrere Milliarden geringer als im Vorjahre zu veranschlagen. Ungünstig für Deutschland ist der allgemeine Preisrückgang insofern, als die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes für deutsche Exportgüter eine geringere geworden ist. — Dem „Hamburger Fremdenblatt“ (30. Dezember) wird aus Buenos Aires über

die wirtschaftliche Lage in Argentinien

berichtet, daß sich in Argentinien die allgemeine Krise jetzt bemerkbar mache infolge des enormen Preissturzes auf dem Wollmarkte und der Verschlechterung des argentinischen Wechselkurses gegenüber Nordamerika. Der Preissturz auf dem Wollmarkt kommt daher, daß die während des Krieges aufgestapelten Mengen australischer Wolle in dem Augenblick auf den Markt geworfen werden, in dem Zentral-Europa beinahe vollständig kaufunfähig ist. — Nicht nur England, sondern auch Amerika sind vollständig mit Rohprodukten, die Argentinien liefern kann, gesättigt. Die eigene heimische Fabrikation ist nur gering, und es ist fraglich, ob der von der Nationalbank gestellte Kredit ausreichen dürfte, um den wirtschaftlichen Zusammenbruch aufzuhalten. Für Argentienien ist im Augenblick eine wichtige Frage, technisches Personal aus Europa herüberzuziehen und Stoffabrikationen einzurichten, damit Krisen, wie die heutigen, in Zukunft vermieden werden. — Im Augenblick werden in Argentinien jährlich Millionen Leinstroh verbrannt, die einer nutzbringenden Verwendung zugeführt werden könnten. Auf dem Gebiete der Leinstrohverwendung bietet sich für den deutschen Einwanderer mit Unternehmungsgeist und Fachkenntnissen ein aussichtsreiches Feld. — Die Goldguthaben, die Argentinien infolge der großen amerikanischen Käufe in Nordamerika hatte, sind verbraucht, und so kam durch die sprunghafte Verbesserung des Dollars eine große Unsicherheit in die argentinische Wirtschaft. — Krisen verschärfend wirkte die Preisteuerung für Mehl und Zucker, und durch unkluge Maßnahmen der Regierung trat im Lande durch den zu stark betriebenen Export Mehlknappheit ein. — Trotz aller Warnungen schickt Deutschland immer noch Stahlwaren und Chemikalien herüber, trotzdem der Markt hiervon überschwemmt ist. Es kommt dann, wenn die einzelnen Reisenden Geld brauchen, zu recht schädlichen Unterbietungen. — Für die deutschen Kaufleute ist es unbedingt notwendig, daß sie sich vor Antritt einer Reise nach Argentinien auf das genaueste nach dem Stand des Marktes ihrer Artikel erkundigen, wenn sie nicht trübe Erfahrungen machen wollen.

Umschau.

Die Vorbereitung zur Umsatzsteuer-Erklärung. Herr Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald, schreibt: „Die Erklärung zur Umsatzsteuer ist in diesem Monat für das Jahr 1920 abzugeben. Es empfiehlt sich, die nötigen Berechnungen rechtzeitig vorzunehmen, damit nicht in der Eile Beträge als steuerpflichtig angegeben werden, die umsatzsteuerfrei sind. Im Januar 1921 kommt zum ersten Male der dreifache Satz des Vorjahres, nämlich 1½%, in Betracht. Wenn man also früher gleichgültiger über einzelne Posten hinweggehen konnte und diese mitversteuerte, so wird man diesmal sicherlich vorsichtiger sein müssen. Die Nachprüfung von seiten der Umsatzsteuerämter ist auch, wie der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlass vom 11. Oktober 1920 ausdrücklich erklärt, eine genauere als früher. Bekanntlich können die Beamten zu dem Zwecke unangemeldet die Betriebe besuchen und erlangen auf die Weise Material, mit dem sie bei anderen etwa fehlende Buchungen ergänzen können. Es werden vorbereitete Spezialbeamte ständig Revisionen vornehmen, und der Minister macht darauf aufmerksam, dass „die Steuerpflichtigen damit rechnen müssen, dass von nun an Unregelmässigkeiten auch nach Jahren aufgedeckt werden“. Die Strafbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und die der Reichsabgabenordnung sind so empfindlich, dass dringend vor Verletzungen zu warnen ist. Es fragt sich nun, wie man die Umsatzsteuer am zweckmässigsten ermitteln kann. Das ist nicht so einfach, wie sich das viele vorstellen denn man muss zwischen vier verschiedenartigen, steuerfreien Leistungen und nach den verschiedenen Steuersätzen unterscheiden. Wer nicht die Erlaubnis hat, nach bewirkten Leistungen zu versteuern, muss die Steuererklärung nach den Einnahmen abgeben. Die Erlaubnis setzt eine zuverlässige Buchführung voraus und wird meist nur grösseren Betrieben erteilt. Vorteile bringt diese Steuerart nicht, denn es wird dann die bewirkte Leistung in voller Höhe zunächst versteuert, und etwaige Abzüge, Rücksendungen usw. sowie Ausfälle müssen dann später abgesetzt werden. Viel einfacher ist die Versteuerung nach dem, was wirklich vereinnahmt wird. Im allgemeinen stehen die Beträge auf der Sollseite des Kassenbuches. Aber auch im Memorial sind solche Einnahmen enthalten, wenn es sich um Ueberweisungen und Tauschgeschäfte handelt. Um sich die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich daher, diese Memorialbuchungen als Durchgangsposten des

Kassenbuches zu behandeln, was die Arbeit des Buchhalters auch sonst erleichtert. Aber nicht alle Buchungen der Sollseite des Kassenbuches sind steuerpflichtig. Nach § 2 sind davon die Eingänge auf Geldforderungen und Auslandssendungen auszunehmen. Ferner kommt als steuerfreie Leistung der § 7 in Betracht, der direkte Lieferungen, die unmittelbare Besitzübertragung von Waren, behandelt. Nach § 8 sind verauslagte und in Rechnung gesetzte Beförderungs- und Versicherungskosten ebenfalls steuerfrei. Von den steuerpflichtigen Entgelten sind die erhöht steuerpflichtigen, also die Umsatzsteuer für erhöht steuerpflichtige Leistungen und für Luxussteuer, von den allgemein umsatzsteuerpflichtigen Beträgen zu trennen, denn in der Jahresaufstellung werden nur die letzteren behandelt, während zu den ersteren beiden vierteljährlich veranlagt wird. Man sieht daran, dass die eine Umsatzsteuerspalte, mit der gewöhnlich die Kassenbücher versehen werden, nicht ausreicht, und es ist daher empfehlenswert, wenn man nach Beendigung einer Soll-Kassenbuchseite die einzelnen Beträge nach den erwähnten Posten unterteilt, die dann zusammen den Gesamtbetrag der Kasseneingänge ergeben müssen. Ein solches Geschäftsbuch, das für jede Kassenbuchseite eine Zeile vorsieht und in dem die verschiedenen Spalten nebeneinander angeordnet sind, wird in verschiedenen Kontoren benutzt. In diesem Geschäftsbuche befindet sich auch eine Spalte für Rückzahlungen von bereits erhaltenen Beträgen, die dann abgezogen werden. Diese stehen natürlich auf der Habenseite des Kassenbuches. Auf diese Rückzahlungen beziehen sich §§ 8 und 34. § 8 betrifft die Zurücknahme von Warenumschliessungen (Emballagen) und die Erstattung des dafür empfangenen Betrages, während § 34 die nachträglichen Rückzahlungen von vergüteten Beträgen bzw. die vollkommenen Rückzahlungen des früher vereinnahmten Betrages behandelt. Auch ein Buch nach Art des amerikanischen Journals besteht, bei welchem ausser sämtlichen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle mehrere Umsatzsteuerspalten vorhanden sind. Allerdings würde solches Buch bei dem üblichen amerikanischen Schema ausserordentlich breit werden, das vermeidet aber das erwähnte Buch dadurch, dass dies nach dem neuen System in Spalten liniiert ist, in die jeder Geschäftsvorfall nur einmal eingetragen das Ziel der doppelten Buchführung erreicht. Welche Berechnungsweise in Verbindung mit der Buchführung jemand anwendet, ist gleichgültig, nur sollte sie so gehalten sein, dass der nachprüfende Beamte von der Ordnungsmässigkeit überzeugt ist und den Willen sieht, die steuerlichen Vorschriften zu erfüllen. Im anderen Falle hat er die Pflicht, Kontrollen vorzunehmen, die er für angebracht hält, und die dem Unternehmer letzten Endes auf einmal weit mehr Arbeiten verursachen als die rechtzeitige Gruppierung der steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge. Ordnung kostet zwar Geld, aber Unordnung weit mehr.“

Aus dem Reichswirtschaftsrat. Der finanzpolitische Ausschuss, dessen Bildung bereits im letzten Heft des Plutus mitgeteilt worden ist, setzt sich folgendermassen zusammen: Vorsitzender: Georg Bernhard; erster stellvertretender Vorsitzender: Handwerkskammer-Syndikus Karl Hermann-Rötling; zweiter stellvertretender Vorsitzender: Bankbeamter Max Fürstenberg; Schriftführer: Handlungsgehilfe Ucko; erster stellvertretender Schriftführer: Kaufmann Hermann Behn-Lübeck; zweiter stellvertretender Schriftführer: Bürgermeister Dr. Scheffler. Ordentliche Mitglieder: Unterstaatssekretär a. D. Wirklicher Geheimer Rat Edler von Braun, Anwalt des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften Regierungsrat Gennes, Fabrikbesitzer Georg Müller, Geheimer Kommerzienrat Felix Deutsch, Generaldirektor der A. E. G., Fabrikbesitzer Leopold Kölsch—Karlsruhe, Geheimer Regierungsrat Dr. Schwarz, Direktor der Preussischen Zentral-Boden-Kredit-Gesellschaft, Rechtsanwalt Dr. Lindeck, Vertreter der Binnenschiffahrt, Genossenschaftsanwalt Dr. Crecelius, Reichsminister a. D. Gewerkschaftssekretär Wissell, Dr. Schweitzer, Vertreter der technischen Angestellten, Bankbeamter Benno Marx, Tischler Backert, Landarbeiter Scheck, Wilhelm Beckmann, Vertreter des Gewerkschaftsrings, Seemann Paul Müller, Metallarbeiter Adolf Cohen (Vorsitzender der Zentralarbeitsgemeinschaft), Stadtrat Humar, Genossenschaftsvorstand Bästlein-Hamm, Bürgermeister Dr. Haeckel, Rechtsanwalt Dr. Hachenburg-Mannheim, Fabrikbesitzer Dr. Grund-Breslau, Prof. Dr. Schmalenbach-Köln, Universitätsprofessor Geheimer Regierungsrat Dr. Herkner und Dr. Walter Rathenau, Präsident der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Stellvertreter: Geheimer Oekonomierat Walter, Präsident des hessischen Landwirtschaftskollegiums, Bauernorganisationsvorsitzender Dr. Crone, Kommerzienrat Untucht, Kommerzienrat Mey-Sebnitz, Grosshändler Heinrich Pass-Essen, Kommerzienrat Manasse-Stettin, Geheimer Kommerzienrat Dr. Louis Hagen, Oberbürgermeister a. D. Künzer, Vertreter der öffentlichen Sparkassen, Malermeister Irl-München, Handwerkskammer-Syndikus Dr. Walter, Paeschke, Glasarbeiter Grünzel, Verbandsvorsitzender Grupe, Schumacher Simon-Nürnberg, Maschinist Bube, Gauvorsteher Fedisch vom Deustchnationalen Handlungsgehilfenverband, Fabrikarbeiter Lins, Verbandsvorsteher Dr. Gornandt vom Deutschen Angestelltenverband, Tischler Baltrusch, Fabrikarbeiter Sack, Tischler Neustedt, Oberbürgermeister Dr. Lohmeyer-Königsberg, Paul Hoffmann vom Zentralverband deutscher Konsumvereine, Vorstandsmitglied Dolz vom Beamten-Wirtschaftsverein, Bürgermeister Dr. Berthold, Zivilingenieur Hartung—Regierungsrat Otto Lehmann, Kaufmann Hassenkamp-Bremen, Kommerzienrat Schmelzer-Sachsen, Max Cohen-Reuss, Redakteur Feiler-Frankfurt a. M.

* * *

Der Unterausschuss für Holz- und Forstwirtschaft besteht aus den folgenden Mitgliedern. Als Vertreter der Arbeitgeber: Vizepräsident Dietrich, Frei

herr von Hermann, Landforstmeister Friedrich Rose, Baumeister Otto Heuer, Fabrikbesitzer Ignatz Konietzny, Obermeister Rahardt. Als Vertreter der Arbeitnehmer: Landarbeiter Bernier und Faass, Forstmeister Karl Heyer, Forstarbeiter Meyer, Redakteur Tarnow, Tischler Kurtscheid. Ferner: Stadtrat Humar-München, Architekt Kröger-Hannover, Universitätsprofessor Endres-München.

\+ + +

Der Ausschuss für Siedlungs- und Wohnungswesen, der in der letzten Plenarsitzung gewählt ist, besteht aus folgenden Mitgliedern: Vorsitzender Staatssekretär a. D. Dr. August Müller, erster stellvertretender Vorsitzender Obermeister Hansen, zweiter stellvertretender Vorsitzender Maurer Josef Wiedeberg, Schriftführer: Beamtenvertreter Max Schulz, Mitglieder: Freiherr von Richthofen, Schultheiss Albin Trübenbach-Thüringen, Gärtner Johannes Beckmann, Baumeister Otto Heuer, Geheimer Regierungsrat Dr. Schwartz, Direktor der Preußischen Zentral-Boden-Aktien-Gesellschaft, Bürgermeister Dr. Luther-Essen, Baumeister M. Noack, Genossenschaftsanwalt Dr. Crecelius, Gewerkschaftssekretär Woldt, Landarbeiter Thomas, Handwerksgeselle Paeplow, Fabrikarbeiter Christian Berg, Tischler Matthias Schumacher, Landarbeiter Hülser, Landarbeiter Schmaus, Stadtrat Humar-München, Konsumvereinsgeschäftsführer Ernst Markus, Frau Kromer-Mannheim, Architekt Kröger-Hannover, Fabrikbesitzer Dr. Bosch-Stuttgart, Hochschulprofessor Dr. Aereboe. Als Vertreter fungieren: Die Landwirte Mittermeier, Walter, Schemdomek, Fabrikbesitzer Dr. ing. Riepert, Grosskaufmann Johannes Jansen-Barmen, Gemeindearbeiter Hechmann-, Zimmermeister Carstens-Wiesbaden, Landarbeiter Albrecht, Handlungsgehilfe Ucko, Handlungsgehilfe Schrader, Gewerkschaftsangestellter Gustav Stühler, Verbandssekretär Dr. Görnand, Bankbeamter Karl Decker-Frankfurt a. Main, Gewerkschaftssekretär Fromm, Versicherungsangestellter Vierath, Arnold Bissels, Geschäftsführer des Konsumvereins „Eintracht“, Bürgermeister Dr. Haekel, Oberbürgermeister Dr. Blüher-Dresden, Zivilingenieur Hartung, Dr. Rosch, Vertreter der Musikerorganisation, Geh. Reg.-Rat Dr. Richard Stegemann, Syndikus der Handelskammer Braunschweig, Landwirt Baller, Professor Dr. Franke.

fn. Der Reichsbankausweis. Der Reichsbankpräsident Havenstein hat in seiner Warnungsrede im Steuerausschuss des Reichstages keinen Zweifel darüber gelassen, wie ernst er die Lage des deutschen Geld- und Finanzwesens betrachtet, und für wie notwendig er die Erkenntnis dieses Ernstes in den weitesten Kreisen hält. Man darf vielleicht angesichts dieser gerade vom Reichsbankpräsidenten betonten Forderung nach unverschleierter Erkenntnis der tatsächlichen Lage die Hoffnung aussprechen, dass sich die Reichsbankverwaltung im neuen Jahre der Einsicht nicht verschliessen wird, dass sie auf ihrem eigensten Gebiete zur Förderung der Erkenntnis beitragen kann, nämlich durch eine Reform der Reichsbankausweise. Das Schema des Reichsbankausweises, wie es aus der Vorkriegszeit überkommen ist, mag schon damals nicht ganz frei von Mängeln gewesen sein. Gegenüber den heutigen Verhältnissen versagt es vollkommen. Früher hatten die Ziffern des Metallbestandes und die Ziffern der Wechseldeckung der Noten eine überragende Bedeutung, der gegenüber andere Gliederungen in den Hintergrund treten konnten. Mit der Aufhebung der Einlösungspflicht der Reichsbanknoten in Gold und der Aufhebung der metallischen Dritteldeckung haben diese Ziffern zwar noch nicht ihr Interesse verloren, aber sie sind für die Beurteilung der Lage unseres Zentralnoteninstituts nur noch von untergeordneter Bedeutung. Je weniger von metallischer Deckung heute noch die Rede sein kann, um so wichtiger ist die klare Erkenntnis über den Charakter der anderen Unterlagen der Notenausgabe. Es ist bei der gegenwärtigen Gestaltung der Dinge ein offenbarer Mangel, dass die Reichsbankausweise diese Notendeckung unter der Rubrik „Wechsel und Schecks“ in einer Ziffer zeigen. Es wäre dringend notwendig zur Klärung der Lage und damit zur Unterstreichung der Warnungen, die der Reichsbankausweis bieten kann und soll, in Zukunft im Reichsbankausweis die Reichsschatzwechsel von den deutschen Warenwechseln zu trennen. Nur wenn diese ganz verschieden gearteten Quellen der Inanspruchnahme der Reichsbank getrennt sichtbar werden, können die Ziffern der beiden Wechselarten einen Einblick gewähren in die wirkliche Funktion, die die Reichsbank ausübt, und nur dann können Bewegungen im Wirtschaftsleben einigermassen ihren Spiegel im Reichsbankausweis finden. Des weiteren müsste der Bestand an Auslandswechseln und Auslandsguthaben, der Devisenbestand, der heute immer noch traditionell unter den „sonstigen Aktiven“ des Reichsbankausweises erscheint, obwohl er gegenüber der Vorkriegszeit eine in jeder Beziehung veränderte Bedeutung erlangt hat, in Zukunft durch gesonderte Aufführung im Reichsbankausweise sichtbar gemacht werden. Entsprechend dieser verbesserten Gliederung auf der Seite der Aktiven müssten natürlich auch auf der Passivseite die „täglich fälligen Verbindlichkeiten“ getrennt werden in die Giroguthaben des Reichs und der privaten Kundschaft der Reichsbank. Die Verbesserung der Reichsbankausweise, die eine besonders leicht durchführbare Massnahme wäre, würde ihrerseits die Wege ebnen zu schwierigeren, aber gleichfalls auf die Dauer unvermeidlich notwendigen Reformen der Bankgesetzgebung. Es ist dabei daran zu denken, dass das Verhältnis zwischen der Darlehnskasse und der Reichsbank, das als Kriegsmassnahme durchaus zweckmässig für die Ueberwindung der Kreditkrisis gewesen ist, nicht auf die Dauer beibehalten werden kann. Man wird weiter, nachdem das Verhältnis zwischen Notenausgabe und Goldbestand keinen Regulator der Notenausgabe mehr bilden kann, nach neuen Formen der Begrenzung der Inanspruchnahme der Notenpresse suchen müssen. Für diese grundsätzlichen Aenderungen der Bankgesetzgebung mag der Augenblick

noch nicht gekommen sein. Denn sie setzen immer eine gewisse Mindestordnung in den Reichsfinanzen voraus, die zwar eine dringliche Forderung, aber noch keine Tatsache ist. Sowohl um die Dringlichkeit dieser Forderung zu unterstreichen, als auch um der rechtzeitigen Vorbereitung willen auf die sich später ergebenden Aufgaben der Notenbankreform, sollte als erster Schritt die Verbesserung des Schemas der Reichsbankausweise nicht weiter verzögert werden.

fn. **„Der kommende Tag.“** Im vergangenen Jahre ist in Stuttgart eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Der kommende Tag A.-G. zur Förderung wirtschaftlicher und geistiger Werte“ gegründet worden. Das Programm dieser Gesellschaft ist, nach den Ideen Dr. Rudolf Steiners (der sich insbesondere in Süddeutschland eines nicht geringen Anhanges erfreut und seine Lehre in dem „Bund für Dreigliederung des sozialen Organismus“ vertritt), wirtschaftliche Unternehmungen zusammenzuzufassen und deren Ueberschüsse dann im Verlagsgeschäft der Aktiengesellschaft der Propaganda für bestimmte geistige Interessen nutzbar zu machen. Es soll an dieser Stelle keine Auseinandersetzung mit der Steinerschen Theorie stattfinden. Eine derartige Auseinandersetzung ist einigermassen erschwert durch den Mangel an Klarheit in bezug auf die rein wirtschaftliche Seite dieses Programms. Aber wie auch immer man zu diesen Ideen stehen mag, es ist das gute Recht einer Gruppe von Menschen, die in der Verwirklichung einer bestimmten Idee Heil erblickt, zu versuchen, diese Idee in der Praxis zu erproben. Wenn deshalb zunächst ein kleinerer Kreis von Anhängern der Steiner'schen Idee die Aktiengesellschaft „Der kommende Tag“ gegründet hat und in ihr nach den uns vorliegenden Prospekten eine Anzahl recht verschiedener industrieller und landwirtschaftlicher Unternehmungen zusammengefasst hat, so hätte die Oeffentlichkeit demgegenüber zunächst nur die eine Pflicht, den Erfolg dieses Experimentes abzuwarten. Die Situation ändert sich aber vollkommen, wenn nunmehr nach einem Bestehen von knapp dreiviertel Jahren diese Aktiengesellschaft zur Beschaffung weiterer Geldmittel sich an das grosse Publikum wendet. In diesem Falle würde die Pflicht zur kritischen Prüfung des Prospektes selbst dann vorliegen, wenn die Formen der beabsichtigten Geldaufnahme die üblichen wären. Selbst in diesem Falle müsste man sagen, dass der Prospekt, den die Gesellschaft verbreitet, zwar sichere Kapitalsanlage, angemessene Verzinsung und ideale Anlage der Gelder verspricht, dass aber mangels jeglicher materieller Angaben über die Werte und die Rentabilität der von der Aktiengesellschaft übernommenen Einzelbetriebe sich die Geldhingabe nur auf persönliches Vertrauen stützen könnte und nicht auf sachliche Unterlagen. Diese Kritik müsste, wie gesagt, schon geübt werden, wenn die Formen der Geldaufnahme nicht so aussergewöhnliche wären, wie sie es tatsächlich sind. Die Gesellschaft bietet nämlich jetzt sogenannte Darlehensscheine in Höhe von 25 Mill. ℳ aus. Diese Darlehensscheine sollen nach dem Prospekt eine 5%ige Verzinsung geniessen und bis zum 1. Januar 1923 vom Darlehensgeber unkündbar sein. Soweit würde es sich um eine Art nicht besonders gedeckter Obligationen handeln. Dann steht aber in den Zeichnungsbedingungen eine Klausel, die den ganzen Charakter dieser Darlehensscheine umwirft. Es heisst nämlich, dass die Aktiengesellschaft ihrerseits jederzeit das Recht hat, die Darlehensscheine in Aktien umzuwandeln. Auf Grund dieser Klausel muss vor der Zeichnung dieser Darlehensscheine direkt gewarnt werden. Denn gleichviel ob die Gründer und gegenwärtigen Leiter der „Kommende Tag A.-G.“ von den besten und lautersten Absichten bewegt sein mögen, diese Form der Kapitalisierung muss auf das entschiedenste abgelehnt werden. Der weniger sachkundige, vielleicht von den Steinerschen Ideen gewonnene kleine Zeichner dieser öffentlich ausgebotenen Darlehensscheine wird allzu leicht trotz der Zeichnungsklausel sich der Idee hingeben, ein mit 5% fest verzinsliches Papier zu erwerben, dessen besondere Sicherheit ihm dieser Prospekt verspricht. In Wirklichkeit besteht für die 5%ige Verzinsung gar keine Sicherheit. Denn wenn es dem Unternehmen im nächsten Jahre schlecht gehen sollte, wenn ihm die Verzinsung der aufgenommenen Darlehen mit 5% irgendwelche Schwierigkeiten bereiten sollte, so hat die Aktiengesellschaft, d. h. es haben die bisherigen Aktionäre jederzeit die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Zahlung der 5% Darlehenszinsen auf dem denkbar einfachsten Wege zu beseitigen, indem sie von ihrem Rechte, die Darlehensscheine in Aktien umzuwandeln, Gebrauch machen. Die ohne eigenes Zutun zu Aktionären gewordenen Geldgeber haben dann natürlich nur noch Anspruch auf eine Dividende, wenn eine solche zur Ausschüttung gelangt und gelangen kann. Sie sind spielend aus Schuldnern zu Anteilseignern an einer Gesellschaft geworden, über deren Grundlagen und Entwicklungsaussichten sie unzureichend informiert sind. Aber indem sie ohne Sicherung der Verzinsung durch die Umwandlung in Aktien am Risiko voll teilnehmen, sind sie noch keineswegs der entscheidende Faktor für die Verwaltung der Aktiengesellschaft geworden. Denn für die erste schon bestehende Million von Aktien ist im Statut 25faches Stimmrecht festgesetzt, d. h. es ist eine Herrschaftssicherung für die Uebernehmer der ersten Million geschaffen worden, gegenüber den möglicherweise unfreiwillig neu hinzutretenden Aktionären. Die Aktien sind überdies auch besonders unbeweglich gestaltet, dadurch dass Uebertragung und Verpfändung an die Zustimmung des Vorstands und Aufsichtsrats gebunden sind. Wer ideale Zwecke bei dem Aufbau einer wirtschaftlichen Unternehmung verfolgt, hat die Verflichtung, besonders einwandfrei in den Formen der Finanzierung vorzugehen. Denn er diskreditiert mit den anfechtbaren Methoden der Kapitalbeschaffung nicht nur seine Unternehmung,

sondern darüber hinaus auch die von ihm vertretenen idealen Ziele. Dieses Gebot ist von den Männern, die den Prospekt „Der kommende Tag A.-G." verantwortlich zeichnen, nicht erfüllt worden, und gerade wenn man nicht ohne weiteres geneigt ist, an der Lauterkeit ihrer Ziele zu zweifeln, so muss man nicht nur das Publikum vor der Zeichnung dieser in Aktien umwandelbaren Darlehensscheine warnen, sondern auch die Verwaltung vor der Anwendung derartiger Finanzierungsmethoden

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1]

Sonnabend, 8. Januar	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Maschinenbauanstalt Kirchner, Berliner Kindl-Brauerei, Deutsches Elektro-Stahlwerk. — Schluss des Bezugsrechts Kammgarnspinnerei Wernshausen.
Montag, 10. Januar	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.*. Deutsche Ueberseeische Bank, Wegelin & Hübner Maschinenfabrik und Eisengiesserei. A. Schwerdtfeger. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Hille Werke, Bezugsrechts Mars-Werke Akt.-Ges.. Bezugsrechts Kammgarnspinnerei Gautzsch, Akt.-Ges. Sturm, Bezugsrechts Mechan. Baumwollspinnerei Bayreuth.
Dienstag, 11. Januar	*G.-V.:* Hamburg-Amerika-Linie, Seebeck Schiffswerft, Ludwig Löwe A.-G., Leipziger Bank für Grundbesitz — Schluss des Bezugsrechts Consolidiertes Braunkohlenwerk Caroline, Bezugsrechts Polyphonwerke Wahren, Bezugsrechts Scheidemandel.
Mittwoch, 12. Januar	*G.-V.:* Düsseldorfer Eisenhütten-Ges., Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, Aachener Lederfabrik, Frankfurter Maschinenbau-Ges., Pokorny & Wittekind, Maschinenfabrik Baum, Bergbau-A.-G. Justus Volpriehausen. Schluss des Bezugsrechts Glückauf-Akt.-Ges. für Braunkohlenverwertung, Bezugsrechts Gebr. Goedhart, Bezugsrechts Wollwarenfabrik Merkur, Bezugsrechts Siegen-Solinger-Gussstahl-Verein, Bezugsrechts Maschinenbau-Ges. Starke & Hoffmann.
Donnerstag, 13. Januar	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris.
Freitag, 14. Januar	*G.-V.:* Ammendorfer Papierfabrik, Akt.-Ges. H. F. Eckert, Sangershäuser Maschinenfabrik Hornung & Rabe, Poege Elektrizitäts-Akt.-Ges., Wiesbadener Kronenbrauerei. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Hackethal Draht- und Kabelwerke, Bezugsrechts Paradiesbettenfabrik Steiner & Sohn, Bezugsrechts Ver. Märkische Tuchfabriken. Bezugsrechts Erdmannsdorfer Akt.-Ges, für Flachsgarn-Maschinenspinnerei- u. Weberei, Bezugsrechts Berliner Hotel-Gesellschaft.
Sonnabend, 15. Januar	Bankausweis New-York. — *G.-V.:* Panzer Akt.-Ges., Telephon-Fabrik vorm. J Berliner, J. Elsbach & Co., Hannoversche Papierfabriken Alfeld Gronau, Porzellanfabrik Schönwald. — Schluss des Bezugsrechts Gasmotorenfabrik Deutz, Bezugsrechts Maschinenbau-Anstalt Humboldt, Bezugsrechts Richard Blumenfeldt Veltener Ofenfabrik, Bezugsrechts Howaldtswerke Kiel, Bezugsrechts Berliner Jutespinnerei u. Weberei.
Montag, 17. Januar	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Ges., Portland-Cementfabrik Germania, Leonhard Tietz Akt.-Ges. — Schluss des Bezugsrechts Tafel- und Salinglasfabriken in Fürth. Bezugsrechts Freiherrl. Tuchersche Brauerei, Bezugsrechts Ver. Bautzener Papierfabriken.
Dienstag, 18. Januar	*G.-V.* Westholsteinische Bank, Deutsche Grundcreditbank Gotha, Berliner Elektrizitätswerke, Berliner Maschinenfabrik Schwartzkopff, Akt.-Ges. f. Cartonnagenindustrie, Norddeutsche Portland-Cementfabrik Misburg, Portland-Cementfabrik Heidelberg-Mannheim-Stuttgart.
Mittwoch, 19. Januar	*G.-V.:* Dellarocca Chemische Fabriken. — Schluss des Bezugsrechts Norddeutsche Waggonfabrik Bremen, Bezugsrechts Adlerwerke Kleyer.
Donnerstag, 20. Januar	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Gehe & Co., Stock & Co. Spiralbohrer. — Schluss des Bezugsrechts neue Aktien Kabelwerk Rheydt. — Bezugsrechts Chemische Werke Albert.
Freitag, 21. Januar	*G.-V.;* Hackethal Draht- und Kabelwerke, Düsseldorfer Eisenbahnbedarf Weyer & Co., Gebr. Unger Chemnitz
	Verlosungen: 11. Januar: 2% Stadt Gent 100 Fr. (1896), 3% Paris 400 Fr. (1871), 2½% Antwerpen 100 Fr. (1887), 3% Credit Foncier 500 Fr. (1903). 14. Januar: 5% Russische à 100 R. (1864). 15. Januar: 3% Niederl. Comm.-Cr. 100 Gld. (1871), 2% Serb. Pr. Anl. 100 Fr. (1881), Serb. Tabak 10 Fr. (1888), 2% Lüttich, 3% Amsterdam, 2% Brüssel, 3% Egypt. Creditfoncier 250 Fr. (1886), (1903), (1911), 2% Stadt Ostende 100 Fr. (1898). 20. Januar: 3% Paris 400 Fr. (1871), 2% Lüttich 100 Fr. (1897), 22. Januar: 3% Credit foncier 250 Fr. (1912), 2½% Paris 400 Fr. (1892).

[1] **Die Merktafel** gibt dem Wertpapierbesitzer über alle **für ihn wichtigen** Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

Börse und Geldmarkt.

Der Reichsbankausweis vom 23. Dezember, der am letzten Tage des Jahres 1920 veröffentlicht wurde, gibt einen Vorgeschmack von der neuen Anspannung des Status, mit der zum Jahresschluss gerechnet werden muss. In der dritten Dezemberwoche sind an Banknoten nicht weniger als 1987,5 Mill. ℳ. neu in Umlauf gesetzt worden. Dazu kommt noch eine Erhöhung der in Umlauf befindlichen Darlehnskassenscheine um 31.3 Mill. ℳ. Der gesamte Papiergeldumlauf ist damit an die neue Rekordziffer von 80 Milliarden ℳ. nahe heran-

gerückt. Es war ganz logisch, wenn die Börse diese für die Entwicklung der deutschen Valuta bedrohlichen Ziffern mit einer Befestigung der Aktienkurse beantwortete. Denn darüber kann gar kein Zweifel herrschen, dass auch im neuen Jahr Börsenkonjunktur und Wirtschaftslage sich in entgegengesetzter Richtung bewegen werden. Je katastrophaler sich die Gesamtlage der deutschen Volkswirtschaft zuspitzt, desto üppiger blüht die Haussestimmung an der Börse. Auch in dieser Beziehung haben wir ja das Beispiel der deutsch-österreichischen Entwicklung mit all ihren traurigen Seiten vor uns. Die Zuversicht der Börse am Ausgang des Jahres, von der man keineswegs sagen kann, dass sie der inneren Berechtigung entbehrt, ist also das Gegenteil einer zuversichtlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Charakteristisch für die Entwicklung des Devisen- und Effektengeschäftes der Bankwelt ist die ständige Zunahme der **Gründung neuer Bankfirmen.** Zum Teil lebt die alte Verbindung zwischen Getreide- und Bankgeschäft neu auf, was aber weniger durch die direkte Finanzierung im Zusammenhang mit Getreidegeschäften bedingt ist, als durch den Wunsch, in der Zeit des stark beschränkten Getreide- und Futtermittelhandels überschüssige Kapitalien dem lukrativeren und vor allen Dingen in seiner Gewinnbildung vollkommen ungezügelten Geschäft der Effektenbörse zuzuführen. Der ausserordentliche Konjunkturerfolg, den selbst kleine im letzten Jahre neu gegründete Bankfirmen im Börsengeschäft, im Handel mit fremden Sorten und zuletzt in der Devisenarbitrage buchen konnten, animiert zu Neugründungen alle diejenigen, die an die Fortdauer dieser Börsenkonjunktur glauben und die reichen Gewinne sich nicht entgehen lassen wollen, selbst wenn sie sich darüber klar sind, dass nicht jede heut gegründete Firma berufen sein wird, ein hohes Alter zu erreichen.

Dass diese Konjunktur, die neue Bankgeschäfte wie Pilze aus der Erde herausschiessen lässt, eine ungesunde, weil nicht auf produktiver Grundlage beruhende, Vermögensbildung mit sich bringt, weil diese leicht erworbenen Reichtümer besonders leicht auch anstatt der Kapitalbildung dem Ueberkonsum dienen, bedarf kaum einer besonderen Betonung. Für die **Banken** hat diese Ausweitung des Bankierstandes eine zwiefache Bedeutung. Dass die neuen Bankgeschäfte einen Teil der privaten Spekulationskundschaft an sich ziehen und den Banken entführen, ist bei der ständig wachsenden Ausdehnung des Kreises, der an der Effektenspekulation teil nimmt, für die Banken verhältnismässig sehr leicht zu verschmerzen. Bedenklicher erscheint für die zweite Seite nämlich, dass der Reiz, sich als Bankier selbständig zu machen, den Banken die tüchtigsten Kräfte aus den Reihen ihres Beamtennachwuchses entführt. Insbesondere geschickte arbitragegewandte Börsenvertreter und vielseitig ausgebildete Depositenkassenvorsteher ziehen die Aussicht auf das schnelle Erwerben von Reichtümern durch die Gründung eigener Bankfirmen, für die ihnen das Kapital auch aus Gründen der Steuertechnik aus Kreisen des Warenhandels und der Industrie verhältismässig leicht zur Verfügung gestellt wird, den unsicheren Avancementsaussichten innerhalb ihrer Banken oft vor. Diese Spezialkräfte gewinnen deshalb für die Bankdirektionen immer mehr Seltenheitswerte.

Neben den allgemein-wirtschaftlichen Gründen der guten Börsenkonjunktur bleibt die besondere Belegung der Spekulation durch **Fusionen** und Kapitaltransaktionen der Industriegesellschaften rege. Das Jahr 1920 ist bis in die letzten Tage das Jahr der industriellen Zusammenschlüsse geblieben. Neben der Sanktionierung des Elektromontantrust durch die vier Generalversammlungen der neuen „Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union" verdient in diesem Zusammenhang die neue Ausdehnung der **Hirsch-Kupfer- und Messingwerke** durch die Angliederung der **Hüttenwerke C. Wilh. Kayser** besondere Beachtung. Gleichzeitig mit dieser neuen Ausdehnung des Konzerns ist unter Uebernahme eines neuen Aktienpostens ein Arbeitsgemeinschaftsvertrag zwischen der Mutterfirma der Hirsch-Kupferwerke, dem Metallhause Aron Hirsch & Sohn und der A. G. geschlossen worden. Es liegt hier der interessante Fall vor, dass eine Art von Fusion angebahnt wird zwischen der Ausgangsfirma und den von ihr ursprünglich verselbständigten industriellen Teilen des Geschäftes.

Justus.

Warenmarktpreise im Dezember 1920.

	1.	8.	15.	22.	29.	
Mais Chicago	68,25	74,37	68,62	70,00	73,00	cts. per bushel
Kupfer, standard London	$76^{7}/_{8}$	$81^{5}/_{8}$	$75^{5}/_{8}$	$73^{1}/_{8}$	$70^{5}/_{8}$	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	$85^{1}/_{2}$	$91^{1}/_{2}$	88	84	$81^{1}/_{2}$	£ per ton
Zink London	$30^{5}/_{8}$	$33^{1}/_{8}$	$26^{5}/_{8}$	$24^{11}/_{16}$	27	£ per ton
Zinn London	$209^{1}/_{8}$	$225^{3}/_{4}$	$217^{1}/_{2}$	$202^{1}/_{4}$	$200^{1}/_{2}$	£ per ton
Blei London	$26^{5}/_{8}$	$26^{5}/_{8}$	23	$22^{1}/_{8}$	$22^{3}/_{4}$	£ per ton
Aluminium London	165	165	165	165	165	£ per ton
Quecksilber London	$15^{3}/_{8}$	$15^{3}/_{8}$	$15^{5}/_{8}$	$14^{1}/_{8}$	$14^{1}/_{8}$	£ per Flasche
Weissblech London	39/4	38/4	38/4	34/4	33/4	sh/d per ton
Silber London	$44^{5}/_{8}$	43	$40^{7}/_{8}$	$40^{1}/_{2}$	42	d per Unze
Schmalz Chicago	15,55	16,00	13,30	—	(Jan.) $12,72^{1}/_{2}$	Doll. per 100 P[illegible]
Kaffee Nr. 1 New York	7	7	$6^{9}/_{16}$	$6^{5}/_{16}$	$6^{3}/_{16}$	cts. per Pfd.
Baumwolle loco New York	16,65	16,25	15,80	14,50	15,[illegible]	cts. per Pfd.
Baumwolle loco Liverpool	$20^{1}/_{4}$	19	$19^{3}/_{4}$	17,20	—	d per Pfd.
Petroleum stand. white New York	24,20	24,20	24,20	24,20	24,20	cts. per Gallone

Antworten des Herausgebers.

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er keinerlei vertragliches Obligo übernimmt.

T. U. Anfrage: In den Erörterungen über das Sozialisierungsproblem, insbesondere in den Erörterungen über diese Frage im Reichswirtschaftsrat, ist so oft die Rede von dem Prinzip der vertikalen und horizontalen Gliederung der Wirtschaft. Worum handelt es sich dabei im Grunde? Ich glaube, dass hierüber noch vielfach Missverständnisse im Publikum obwalten.

Antwort: Den beiden Bezeichnungen liegt die Vorstellung zu Grunde, dass die verschiedenen Unternehmungen der gleichen Produktionsstufe und der gleichen Gewerbe in gleicher Höhe nebeneinander liegen, während über ihnen die Unternehmungen der jeweils höheren Produktionsstufen gelagert sind. Also zu unterst die Urprodukte: Kohle, Kali und Erz, auf denen sich dann die übrigen industriellen, handwerklichen und landwirtschaftlichen Erzeugungen aufbauen. Eine Zusammenfassung der Kohlengruben, der Kalibergwerke und der Erzgruben zu Kartellen oder Betriebsgemeinschaften wäre mithin eine horizontale Gliederungsform. Ebenso aber die Organisation der Walzwerke, der Maschinenfabriken und der Elektrizitätswerke untereinander und für sich. Vertikal gegliedert sind dagegen Zusammenfassungen der verschiedenen Produktionsstufen, z. B. die Vereinigung von Kohlenzechen, Erzgruben, Stahlwerken, Walzwerken und Fertigfabrikation in „gemischten Werken". Während ursprünglich diese Vertikalorganisationen fast ausnahmslos nur Unternehmungen der gleichen Branche umfassten, greifen sie neuerdings auf die verschiedensten Gewerbezweige über. Typisch ist „Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union", deren Konzern auf dem eigenen Kohlenbesitze bis zur Fertigfabrikation alle möglichen Unternehmungen bis zur Feinmechanik der Siemensgesellschaft aufbaut, während sie umgekehrt deren Stromerzeugungstechnik wieder nach unten bis in ihre Kohlengruben zurückwirken lässt.

M. P. Erzgebirge. Anfrage: Ich bitte um Auskunft, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sich heute die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden richtet. Ich beabsichtige, meinen im Anfange der Kriegszeit stillgelegten Betrieb wieder aufzunehmen, und es ist mir nur bekannt, dass auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung vom August 1914 die Versicherung der Hausgewerbetreibenden nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ausser Kraft gesetzt worden ist.

Antwort: Das von Ihnen erwähnte Gesetz gab den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, auf Grund statutarischer Bestimmungen die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden einzuführen. Die meisten Gemeinden haben im Kriege von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht und in Verbindung mit den örtlichen allgemeinen Ortskrankenkassen die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden geregelt. Als man daran ging, das Sicherungsgesetz nach Kriegsende aufzuheben, liess man den Paragraphen, der die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden regelte, in Kraft bis zur endgültigen neuen reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie. Soweit mir bekannt ist, ist ein Gesetzentwurf für diese Regelung auch ausgearbeitet worden, aber bis jetzt noch nicht verabschiedet, so dass Sie nichts weiter tun können, als bei der allgemeinen Ortskrankenkasse Ihres Bezirkes Nachfrage halten, ob auf Grund des Ortsstatuts die Hausgewerbetreibenden, die Sie beschäftigen, krankenversicherungspflichtig sind. Besteht kein Ortsstatut, so liegt eine Versicherungspflicht auch nicht vor.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Die Wirtschaft des Kommunismus. Von Arthur Feiler. Frankfurt a. M. 1920. Verlag der Frankfurter Sozietäts-Druckerei, G. m. b. H. Preis ℳ 1.50.

Die Sowjetwirtschaft in Ungarn. — Der Aufbau des russischen Kommunismus. — Idee und Wirklichkeit.

Die Beweise für die Verantwortlichkeit der Entente am Weltkrieg. Von Paul Rohrbach. Stuttgart 1920. I. Engelhorns Nachf. Preis ℳ 2.50.

Yoricks empfindsame Reise durch Frankreich und Italien. Von Sterne. Mit Illustrationen nach den Holzschnitten von Tony Johannot. Berlin 1920. Im Propyläen-Verlag. Preis ℳ 35.—.

Die Hochzeitsreise. Toulets Heirat. Zwei Erzählungen. Von Charles de Coster. Deutsch von Friedrich von Oppeln-Bronikowski. Berlin 1920. Im Propyläen-Verlag. Preis ℳ 40.—.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Joseph Bloch. Alle 14 Tage ein Heft. Berlin W. 35. Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis des Einzelheftes ℳ 3.—.

Inhalt des Doppelheftes 22 und 23 1920. Nach den sozialistischen Parteitagen von Wally Zepler. — Amerikas wirtschaftliche und soziale Sorgen von Max Schippel. — Zwischen Brüssel und Genf von Julius Kaliski. — Der einzige Weg von Paul Remboux. — Briefe an Conrad Schmidt von Friedrich Engels. — Aus dem Gesang von mir selbst von Walt Whitman. — Rundschau.

Das Buch der Epigramme. Eine Auswahl deutscher Sinngedichte aus vier Jahrhunderten. Herausgegeben von Ludwig Fulda. Berlin 1920. Im Propyläen-Verlag. Preis ℳ 30.—.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Fritz Naphtali-Berlin.